

Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft

Autor(en): **Meyer, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **45 (1920)**

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-50176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ITALIENISCHE EINFLÜSSE

BEI DER

ENTSTEHUNG DER EIDGENOSSEN- SCHAFT.

VON
KARL MEYER.

(Vortrag, gehalten an der 71. Jahresversammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, zu Beromünster am 10. September 1917.)

Leere Seite
Blank page
Page vide

Übersicht.

	Seite
Die Eidgenossenschaft ein Ausnahmefall in der deutschen Entwicklung, aber Übereinstimmung mit italienischen Verhältnissen	5*
Paralleler typischer Verlauf in der Eidgenossenschaft und in Italien oder aber italienische Beeinflussung?	5*
Ideengeschichtliche Bedeutung der Gottharderschließung . . .	6*
 A. Die Befreiung des Bodens und der Leute (soziale Nivellierung)	7*—22*
I. Die kommunale Idee Italiens in den Städten und auf der Landschaft	7*—12*
Die italienische Markgenossenschaft, ihr Verhältnis zu den Kirchen, ihre Überwindung der Grundherrschaft	8*
Sieg der Markgenossenschaft über die Grundherrschaft im obern Tessin	10*
II. Die Beseitigung der Grundherrschaft durch die urschweizerischen Markgenossenschaften	12*
III. Die Nivellierung der Stände in Italien	13*
Niedergang des hohen Adels	14*
Aufhebung der Leibeigenschaft	14*
Gesellschaftliche Hebung der untern Schichten	16*
Die ständische Politik im obern Tessingebiet und in Como	17*
IV. Die Leibeigenschaft in der Urschweiz	18*—22*
 B. Partikularistisch-politische Selbstbestimmung gegenüber großstaatlicher Zusammenfassung . .	23*—52*
I. Korporative Kampfmittel	23*—25*
Markgenossenschaftliche Kampfmittel im Dienste der politischen Befreiung	23*
Freie Einung und Schwurverband als konstitutives, kommunebildendes Prinzip	24*
II. Die politische Kommunalbewegung der italienischen Landschaft	25*—32*
Ganz- und halbsouveräne Landgemeinden in Italien; Beispiele im Tessin	25*

	Seite
Der Freiheitswille der italienischen Landschaft gegenüber städtischer Herrschaft	27*
Streben nach Autonomie	29*
Aufstände im Stadtstaate Como	30*
III. Die politische Befreiung der Waldstätte	33*—52*
Die partikularistische Selbstbestimmung als Wurzel der kommunalen Freiheitsbewegung in den einzelnen Waldstätten und als Ursache des gesamtwaldstädtischen Schwurverbandes	33*
Das Wesen des ältesten, objektiv abgefaßten Schweizerbundes	34*
Die Weiterentwicklung der Freiheitsbewegung (Rückschlag von 1273, Bündnisnovelle von 1291) und Autonomie bis zur völligen Unabhängigkeit vom habsburgisch-österreichischen Landesfürstentum	41*
Ausschaltung der Reichshoheit in der Urschweiz und in Italien	51*
C. Verwirklichung des einheitlichen Staatsbürgertums nach innen (politische Nivellierung) . . .	53*—67*
I. Der allgemeine Gerichtszwang in Italien und in der Urschweiz	54*
II. Die Steuer jenseits und diesseits der Alpen	57*
III. Die Wehrpflicht im Süden und im Norden	60*
IV. Die Landesorganisation in beiden Gebieten	63*
D. Trotz vielen Analogien doch ein verschiedener Ausgang in Italien und in der Eidgenossenschaft .	67*—75*
I. In Italien der Sieg der Großstaaten, in der Eidgenossenschaft Behauptung des kleinstaatlich-föderativen Prinzips; einige Ursachen dieser Verschiedenheit	67*
II. In Italien endet die Entwicklung mit der Signorie (Monarchie); in der Urschweiz, trotz aristokratischen und signorilen Ansätzen, mit der Demokratie	70*
Zusammenfassung	75*

Wenn wir uns zeitlich in die Entstehungsperiode der Eidgenossenschaft zurückversetzen, in die Jahre 1231 bis 1315, und dabei den Blick räumlich über das ganze römisch-deutsche Reich, über Deutschland und Italien spannen, so nimmt die junge Eidgenossenschaft innerhalb der damaligen deutschen Reichstrümmer eine Ausnahmestellung ein: Von den wichtigsten Gebilden, den deutschen Territorialfürstentümern, unterscheidet sie sich durch ihre demokratische Geistesrichtung, von den deutschen Städten aber durch ihren ländlich-bäuerlichen Aufbau. Bauerndemokratien sind in Deutschland selten — am stärksten finden wir sie in Friesland und im Dithmarschen — und diesen Bauerngemeinden allen war der politische Erfolg durchwegs versagt. Ein anderes Ergebnis bietet ein Vergleich mit den damals wichtigsten zwei Teilungsprodukten des italienischen Reiches. Zeigt schon der flächenstaatliche Charakter der italienischen Städtedemokratien eine weit größere Ähnlichkeit mit den eidgenössischen Orten, als die des Territoriums ermangelnden deutschen Städte, so erscheinen die zahlreichen, völlig unabhängigen oder weitgehend autonomen Landdemokratien in ihrer wirtschaftlichen, politischen und territorialen Struktur durchaus als italienische Gegenstücke zu unsern Waldstätten.

Woher stammt diese Ähnlichkeit des innerschweizerischen und italienischen Staatscharakters? Handelt es sich um einfachen typischen Verlauf, um zwei unabhängige, aber parallele Entwicklungen, gemäß der Erfahrung, daß ähnliche Voraussetzungen ähnliche Wirkungen erzeugen? Oder liegt eine mehr oder weniger bewußte Nachahmung, Entlehnung, Rezeption vor? Doch auch abgesehen von dieser Fragestellung empfiehlt es sich,

die bisher ausschließlich vom deutschen Standort aus betrachtete Befreiung der Waldstätte einmal auf dem Hintergrunde der reichen italienischen Staatsentwicklung ins Auge zu fassen; zumal wir heute wissen, daß Italien über den Gotthard schon in voreidgenössischer Zeit mit den Waldstätten verknüpft war¹⁾, durch die lenzburgische Paßpolitik und durch ungezählte wirtschaftliche Bande²⁾. Die Erschließung des Gotthardpasses hatte aber nicht nur machtpolitische und wirtschaftliche Bedeutung³⁾; sie war für die Waldstätte auch ein geistiges, ideengeschichtliches Ereignis von höchster Tragweite. Denn die Gotthardroute brachte die bisher weltverlorenen Waldleute in unmittelbarste Berührung mit jener sozialen und politischen Umwälzung, welche zu Anbruch des Spätmittelalters die Länder West- und Südeuropas erfüllte.

Nicht ausschließlich zwar, aber besonders deutlich trat der junge Geist, die kommunale Ideenwelt, den Innerschweizern vom Süden nahe⁴⁾. Die Gottharderöffnung stellte, zumal bei der lenzburgischen Italienpolitik und den tausend wirtschaftlichen Fäden,

¹⁾ Wenn ein so zutage liegendes Problem, wie der italienische Einfluß in den Waldstätten, bisher nie in Angriff genommen wurde, so liegt die Hauptschuld daran, daß man früher die Erschließung des Gotthardpasses erst ins 13. Jahrhundert (den ersten „greifbaren“ Güterverkehr [in die 1290er Jahre] verlegte. Über die Eröffnung des Verkehrsweges schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vgl. Karl Meyer, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.*, mit Urkunden, Luzern 1911, S. 13ff. und 168ff.

²⁾ Man denke nur an den Markt von Airolo (K. Meyer, a. a. O., S. 17 Anm. 1)!

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft, *Geschichtsfreund* LXXIV (1919), S. 257—304.

⁴⁾ Die kommunale Bewegung, als ein allgemein westeuropäisches Ereignis, wurde natürlich den Waldleuten auch durch die nordfranzösischen, flandrischen und die sprachgenössischen rheinisch-deutschen Kaufleute und Passanten vermittelt. Doch fällt eine Untersuchung dieser Einwirkungsquellen, so reizvoll und notwendig sie wäre, außerhalb den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes.

die Walddleute ja mitten hinein in den heißen Freiheitskampf der aufstrebenden italienischen Bürger- und Bauernverbände, ein Ringen um wirtschaftliche, persönliche und politische Freiheit, ein Streiten um Prinzipien, die auch den Innerschweizer Bauern nicht gleichgültig waren, hatte doch der Gotthardpaß durch die Verkehrs- und Ausfuhrbelebung die Waldstätten auch wirtschaftlich gefördert, ihr bäuerliches Selbstbewußtsein mächtig gestärkt, mit andern Worten, auch in den Waldstätten jene wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen und Bedürfnisse miterzeugt, jene äußere Kulturverwandtschaft zwischen der Innerschweiz und Italien mitgeschaffen, welche Grundlage und wichtigste Voraussetzung für die innere, geistige Beeinflussung zwischen den Völkern ist ¹⁾).

Welches aber sind nun jene Ideen und Wirkungen des italienischen Kampfes, die auf die Waldstätter wohl den unmittelbarsten Eindruck machten und bei ihnen eine verwandte Saite zum Klingen brachten?

Das war zunächst die kommunale Idee an sich, der Selbstbestimmungswille bürgerlicher und bäuerlicher Verbände, wie er dank einer fortgeschrittenen Wirtschaftsentwicklung in Italien seit dem 11. Jahrhundert sich durchsetzte und in gewissem Sinne eine politische Renaissance herbeiführte, die der kulturellen und künstlerischen zeitlich und ursächlich voranging ²⁾. Seit-

¹⁾ Daß die örtliche Nachbarschaft allein nicht genügt, um eine Rezeption von Rechtsinstituten herbeizuführen, sondern noch eine gewisse gleichartige wirtschaftliche und politische Entwicklung nötig ist, hebt sehr gut auch O. Stolz hervor in seiner Abhandlung „Die tirolischen Geleits- und Rechtshilfeverträge bis zum Jahre 1363“ in Zeitschrift des Ferdinandeums 1909, S. 39f, 57. Aus den gleichen Gründen sind in der Folge auch gewisse Einwirkungen der deutschen Städte auf die Waldstätte spürbar, ähnlich der Art, wie jene der Städte auf den deutschen Territorialstaat (vgl. über die letztere Beeinflussung Below in Hist. Zeitschr. 75, S. 396—463).

²⁾ Das fühlten schon die Zeitgenossen. Selbst Otto von Freising, *Gesta Friderici I. imperatoris*, lib. II cap. 13 (M G H, Ss. XX pag. 397) berichtet, daß die Italiener „in civitatum quoque dispositione ac rei publi-

dem die Bischöfe ihren Rückhalt am deutschen Kaisertum verloren, wußten die oberitalienischen Städte auf Kosten dieser Bischöfe volle Selbstverwaltung unter selbstgewählten consules zu gewinnen, ähnlich wie hernach die flandrischen, französischen, deutschen Städte. Und gewiß hat der Bürgerstolz dieser freien Kaufleute und Handwerker auf die innerschweizerischen Händler und auf die Säumer und Wirte Uris keinen geringen Eindruck gemacht. Aber so wirksam der Freiheitskampf der italienischen Städte gegen die Bischöfe und ihr welthistorisches Ringen gegen die hohenstaufischen Kaiser für die italienische Folgezeit wurde: es ist dies doch nur die eine Seite der kommunalen Bewegung. Für uns noch interessanter ist die Tatsache, daß in Italien — im Gegensatz zur französischen, flandrischen, deutschen Regel — auch das Land nicht zurückblieb. Auch auf dem platten Lande und vorab in den Gebirgsgemeinden wurde die soziale, rechtliche, politische Vormacht weltlicher und geistlicher Feudalherrschaften in zähem Ringen gebrochen. Und zwar geht, soweit ich sehe, in Italien die ländliche Emanzipation von dem gleichen Institut aus, das auch bei der Befreiung der Schweizer Alpentäler die stärkste Wirkung geübt hat, von der Markgenossenschaft¹⁾. Aber die italienischen Bauernverbände haben einen doppelten Vorsprung vor den deutschen und innerschweizerischen: überall in Italien sind die Markgenossenschaften auch kirchlich verankert, und zwar decken sich Mark und Pfarrei nicht nur räumlich²⁾, vielmehr sind die Markgenossen-

cae conservatione antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam“.

¹⁾ Karl Meyer, *Blenio und Leventina*, S. 25—66. Gehen die Markgenossenschaften diesseits und jenseits des Gotthards auf die germanische (alemannische und langobardische) Ansiedlung zurück oder reichen sie gar in die römische (wie neuestens Dopsch will) oder in die vorrömische Zeit hinein? Oder sind sie aus analogen Bedingungen, unabhängig voneinander, erwachsen? Wir übergehen diese Fragen, die uns zeitlich zu weit rückwärtsführen würden.

²⁾ Das Zusammenfallen des wirtschaftlichen und kirchlichen Verbandes zeigt sich gelegentlich auch in der äußern Bezeichnung, z. B. 1136:

schaften sozusagen überall auch die Kirchherren (*advocati et rectores*), bzw. die Patrone der örtlichen Kirche ¹⁾, was bei der deutschen Markgenossenschaft nicht die Regel ist; die Inner-schweizer z. B. haben den Kirchenpatronat nach italienischem Vorbild erst im 15. Jahrhundert erworben ²⁾. Zum zweiten aber haben die italienischen Markgenossenschaften, unterstützt durch die neu aufgekommene Idee der freien Einung, durchwegs schon im 12. Jahrhundert auf ihrem Gebiet die Grundherrschaft überwunden, aus ständisch gemischten oder grundherrlichen Verbänden zu freien bäuerlichen Allmendgenossenschaften sich emporgehoben ³⁾. In unendlich zähem Ringen, durch Gewalt und Auskauf, gewannen gerade auch die Tal- und Dorfmarken der

comunitas de pleplebe (!) Aliuoni, oder 1204: vicinania ecclesie sancti Johannis de Levontega (K. Meyer, *Blenio und Leventina*, S. 27 und 28). Daher sucht Palmieri den Ursprung der Kommune geradezu in der Pfarrei (*Atti e memorie della R. Deputaz. di storia patria della Romagna, Serie III, vol. 16, p. 245ff.*; vgl. auch die Abhandlung von Sorbelli, ebendort vol. 28).

¹⁾ Karl Meyer, *Blenio und Leventina*, S. 28f. und S. 60—64; derselbe, *Die Capitanei von Locarno im Mittelalter* (Zürich 1916), S. 43, Anm. 7, S. 60, Anm. 1 usw. Die letzte theoretische Folgerung aus der engen Verbindung und Überordnung der weltlichen über die kirchlichen Verbände zog der Italiener Marsilius von Padua im *Defensor pacis*.

²⁾ In den Urkantonen war „keine Gemeinde vor dem 15. Jahrhundert im Besitz eines Kirchensatzes“. E. Schweizer, *Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen*, *Zeitschr. f. schweiz. Recht*, Bd. 24 (1905), S. 3. Die im 15. Jahrhundert gewonnene Landeshoheit über die Tessiner Täler hat jedenfalls diese Kommunalisierung der Kirchen angeregt. — Die Gotteshäuser diesseits der Alpen waren im Spätmittelalter meist herrschaftliche Eigenkirchen, vgl. z. B. die Bemerkungen von U. Stutz zum Habsburger Urbar in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung*, Bd. 25 (Weimar 1904), S. 227—257.

³⁾ Der *Liber consuetudinum Mediolani* vom Jahre 1216, eine unschätzbare Quelle der lombardischen Gewohnheitsrechte, setzt in seiner „*Rubrica de oneribus et districtis et conditionibus*“ auseinander, wie „*districtuum potestas sit coarctata, sicut fere in omnibus locis iurisdictionis nostrae manifeste potest videri*“ (*Monumenta Historiae Patriae, Tomus XVI, Leges municipales I, col. 921*).

Tessiner Gebirgslandschaft¹⁾ überall die ungeteilte Verfügung über honor et districtus, das dominium, die jurisdictio bassa, wie die Herrschaft über Grund und Boden und dessen Bebauer benannt wird²⁾. In jahrzehntelangem wechselvollem Kampfe haben im Quellgebiet des Tessin die Ambrosiusleute die mächtigen einheimischen, von den lenzburgischen Grafen und den hohenstaufischen Kaisern unterstützten Grundherren niedergedrückt und dadurch die wirtschaftliche und persönliche Freiheit gesichert³⁾. Ein zwar nicht reicher, aber freier, auf eigenem Grund und Boden hausender Bauernstand⁴⁾ war das Ergebnis dieses Ringens, dazu die Selbstverwaltung der Marken und eine bedeutende politische Autonomie. Durch das Verbot unfreier, grundherrschaftlicher Leiheformen⁵⁾ und des Landverkaufes an Auswärtige⁶⁾ wußte

¹⁾ Das älteste Zeugnis für die obertessinischen Talmarken ist ein indirektes; es liegt in der Allmendformel einer Urkunde von 948; vgl. K. Meyer, Blenio und Leventina, S. 257f.

²⁾ Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 49. A. Lattes, Diritto Consuetudinario delle Città Lombarde, Milano 1899, 355 ff., 369 und MHP, XVI 921 ff. Die Bezeichnung „jurisdictio bassa“ findet sich in einer Urkunde von Biasca 1364 Juli 26. (Archivio prepos. Biasca.)

³⁾ Vgl. Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 49ff. und S. 67—95. Die Talleute erfreuten sich dabei der Unterstützung ihres geistlichen Landesherrn, des Domkapitels von Mailand (a. a. O. S. 152f., 176ff.). — Auch in Südtirol vollzog sich der Kampf der Dorfschaften gegen die Grundherren unter Mithilfe des Domkapitels von Verona, das auf diese Weise eine geschlossene Immunitätsherrschaft gewann (Voltolini im Archiv f. österr. Gesch. Bd. 94 (1907), und Rietschl in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt. 1907, S. 517).

⁴⁾ Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Blenier z. B. waren freie Grundbesitzer, „homines liberi et aloderii“, bzw. „rederi“ (v. Allod, freies Eigen; K. Meyer, Blenio und Leventina, S. 96 und 45, Anm. 2), nicht — wie vielfach in den ebenen Gebieten Italiens — bloße Pächter.

⁵⁾ Das Verbot unfreier Leiheformen findet sich z. B. in den Statuten von Brescia (MHP. XVI 2 col. 1584) und von Brissago aus dem Jahre 1307 (kein Einwohner von Brissago „recipiat investituram nec aliquam locationem ab aliqua persona de honore et districtu nec quod pertineat ad honorem vel districtum aliquo modo“, Bolletino storico della

man diese Errungenschaften klug zu behaupten. Dieser Sieg der kommunalen Idee gegenüber den feudalen Kräften, diese Niederlage des Prinzips einer Twing- und Bannherrschaft, fiel in eine Zeit, wo in Deutschland eine entgegengesetzte Entwicklung sich Bahn brach, indem es dort nur zu häufig adeligen und fürstlichen Herren glückte, ihre partielle Grundherrschaft, ihren Anteil an Twing und Bann ¹⁾ unter Zuhilfenahme des Allmendregals und anderer öffentlich-rechtlicher wie privater Mittel zu erweitern und zu einer räumlich geschlossenen Banngrundherrschaft auszubauen ²⁾.

Svizzera italiana 1889, pag. 169). Vgl. auch Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter, S. 72ff.

⁶⁾ K. Meyer, Blenio und Leventina, S. 43, Anm. 3, S. 141f. und S. 34* Z. 13. Ähnlich in Cannobbio am Langensee (A. Lattes, Il diritto Consuetudinario delle Città Lombarde, Milano 1899, p. 158). Wirtschaftlich wurde durch solche Verbote besonders der Aufkauf von Grund und Boden durch die Kapitalisten der großen italienischen Städte und damit die Umwandlung grundbesitzender Bauern in Pächter gehemmt. (In den von Städten beherrschten, wenig autonomen, wehrlosen Landesteilen Italiens hat die Beseitigung von Grund- und Leibherrschaft sich sozialgeschichtlich nicht ganz ausgewirkt; die Bauern waren hier schon im Mittelalter bloße Pächter (Teilpächter) eines Grundbesitzers). Freilich stand einer solchen nachteiligen Entwicklung schon die große Entfernung der Gebirgstäler von einer kapitalkräftigen Stadt und die durch den Gebirgscharakter bedingte Vorherrschaft der Viehzucht (nicht Fruchtbau!) entgegen.

¹⁾ Die Grundherrschaft der Habsburger z. B. umfaßte regelmäßig kein ganzes Dorf, sondern nur einen Teil. Paul Schweizer in: Quellen zur Schweiz. Gesch. XV 2 (Habsburgisches Urbar II 2), S. 544 f., 547 f. und 568.

²⁾ F. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts, S. 33, 40, 54. Stutz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt., Bd. XXV (1904), S. 223. H. Wopfner, Allmendregal der Tiroler Landesfürsten 1906. O. Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols (Archiv für österr. Geschichte, Bd. 102, S. 280). — Wenn die Schwyzer sich in der ganzen Regierungszeit ihres Landesherrn, des Königs Rudolf, so heftig gegen unfreie und landesfremde Richter stemmten, so verhinderten sie damit auch, daß der habsburgische Beamte durch gleichzeitige Verwaltung (Personalunion) des lokalen Hochgerichtes über die freien

Und dieser Triumph bäuerlicher Ausdauer wurde errungen vor den Augen der innerschweizerischen Walddleute, im Kampfe gegen die Gerichtsherren der drei Länder am See: gegen die Grafen von Lenzburg¹⁾, die bei ihrer ennetbirgischen Paßpolitik die Tessiner Freiherrengeschlechter begünstigten. Für die Innerschweizer bedeutete der Erfolg der Liviner und Blenier eine Aufmunterung, den wirtschaftlichen Befreiungsprozeß in den Waldstätten, dessen erste Spuren weit ins Hochmittelalter zurückreichen, mit aller Kraft fortzusetzen. Allerdings führten die mehrheitlich aus freien Grundbesitzern bestehenden Talmarkgenossenschaften von Uri²⁾ und Schwyz ihre großen Kämpfe

Schwyz und der Grundherrschaft über die Leibeigenen der in der Mark Schwyz gelegenen Habsburger Höfe, etwa eine habsburgische Grundherrschaft über die gesamte Schwyz Mark und damit Twing und Bann auch über die Schwyz Freien gewänne. Vgl. dazu Stutz in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt., Bd. 25 (1904), S. 227.

¹⁾ Die Grafen von Lenzburg waren, als Inhaber des Zürichgaues, Landgrafen in Schwyz und Unterwalden; als Reichsvögte von Zürich besaßen sie die hohe Gerichtsbarkeit auch über Uri.

²⁾ Die Meinung, das Tal Uri habe je ganz oder größtenteils eine Grundherrschaft des Fraumünsters Zürich gebildet, ist meines Erachtens ebenso irrig, wie die analoge frühere Annahme von einer restlosen Grundherrschaft der Mailänder Domkirche in den Tre Valli. Nicht nur die selbständige Art, in der die Urner seit 955 ohne Vogt auftreten, spricht dagegen; die unten, S. 59*, Anm. 3 zitierte Urkundenstelle von 1308 (Steuerfreiheit des Fraumünster-Besitzes in Uri) zeigt, in Verbindung mit der Steuerexemption des übrigen geistlichen Grundbesitzes in Uri, daß die dort erwähnten Urner Steuern (Reichssteuer, Kriegssteuer usw.) eben von anderm Boden, also von nichtkirchlichem freiem Grundbesitz, aufgebracht wurden. Die Grundherrschaft des Fraumünsters umfaßte zweifellos nur Streubesitz, nur einen Bruchteil alles Urner Landes. Es dürfte dem Kirchenvogt des Fraumünsters (h. h. dem Reichsvogt von Zürich) jedoch im Hochmittelalter durch die sog. erweiterte (ottonische) Immunität ein geschlossener Gerichtsbanbezirk (Hochgerichtsbarkeit) zugewachsen sein; dieser Entwicklungsgang erklärt am besten die mißverständliche (auch in Livinen analog wiederkehrende) Bezeichnung sämtlicher Urner als „freie Gotteshausleute“ des Fraumünsters.

in der Hauptsache gegen benachbarte, auswärtige Grundherrschaften durch (nicht gegen inländische): die Urner gegen das Kloster Engelberg und das Tal Glarus, die Schwyzer gegen die Abtei Einsiedeln. Über dieser räumlichen Grenzerweiterung des Markgebietes, bei der auch die im Tale begüterten auswärtigen und landsässigen Grundherren wacker mithalfen, verzögerte sich die inländische Aufsaugung der Grundherrschaften. In Schwyz verloren diese sich im 14. Jahrhundert ¹⁾, in Uri verschwanden ihre Reste erst im 15. Jahrhundert ²⁾, ebenso in Unterwalden, wo vorab die murbachische, von mächtigen einheimischen Ammännergeschlechtern verwaltete Grundherrschaft sich sehr zähe hielt ³⁾. Die Beseitigung der dinglichen, wirtschaftlichen Unfreiheit, auf dem Wege des völligen Auskaufes der Grundherrschaft oder ihrer Reduktion zu bloßem Grundbesitz, zog sich somit in der Urschweiz um ein bis zwei Jahrhunderte länger hinaus, als im benachbarten Oberitalien, vorab aus einem Grunde, den wir sofort kennen lernen: wegen der starken Stellung der innerschweizerischen Magnaten.

Eine bedeutsamste Begleiterscheinung in dem von den lokalen ländlichen Kräften Italiens geführten, hernach auch von den Städten unterstützten Kampfe um die Freiheit des Bodens, gegen die Grundherrschaft, war die rechtliche und soziale Aus-

¹⁾ Es verkauften die Klöster Einsiedeln 1363, Engelberg 1366 und Kappel 1367 alle ihre Grundzinsen an das Land Schwyz (Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Zürich 1891), Regesten 745, 748 und 749). J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Bd. I (1850), S. 216 f.

²⁾ Vgl. S. 22* (Aussatz 1359). Die letzten grundherrschaftlichen Befugnisse der Fraumünsterabtei Zürich wurden im 15. Jahrhundert abgelöst. G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich VIII, S. 102). Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, 213 ff.

³⁾ Blumer, a. a. O. S. 217 ff. Oechsli, Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 70 ff. Durrer, Einheit Unterwaldens (Jahrbuch für Schweizer Geschichte XXXV, 1910, S. 77 f. und S. 145—148, insbesondere S. 148, Anm. 6).

gleichung der Stände, die Herstellung eines allgemeinen und gleichen Staatsbürgertums, bzw. Untertanenverbandes.

Zunächst konstatieren wir in Italien den Niedergang des hohen Adels, der seine Reichsunmittelbarkeit verlor ¹⁾ und entweder in die Städte ziehen mußte und dort im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte praktisch unter den Bürgern aufging oder dann auf dem Lande blieb und hier großenteils verbauerte, wie gerade die Liviner und Blenier Freiherrengeschlechter ²⁾. Aber auch da, wo der Adel seinen Standescharakter länger behauptete, wie in Locarno, büßte er doch schon im 13. Jahrhundert seine Steuer- und Gerichtsprivilegien ein und mußte sich in diesen wichtigsten Sphären dem kommunalen Territorialprinzip unterordnen ³⁾.

Und während der Adel allmählich in den Bürgern und Bauern aufging, erfolgte überall im oberen Italien, und zwar schon im 12. und 13. Jahrhundert, in engem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Befreiung auch die persönliche Emanzipation, die Aufhebung der Leibeigenschaft. Die Landgemeinden haben mit der grundherrlichen auch die leibherrliche Gewalt der Feudalgewalten durchwegs gebrochen. Aber auch die italienischen

¹⁾ Otto von Freising, *Gesta Friderici I. imperatoris*, lib. II cap. 13: ... Ex quo fit, ut tota illa terra intra civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum diocesanos compulerint, vixque aliquis nobilis vel vir magnus tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium.

²⁾ K. Meyer, *Blenio und Leventina*, S. 83f. und 196. Derselbe, *Die Capitanei von Locarno*, S. 41.

³⁾ Karl Meyer, *Die Capitanei von Locarno im Mittelalter*, Zürich 1916, S. 39 und 159ff. Ein Hauptgrund, weshalb die Adeligen in Locarno ihre Privilegien so zähe behaupteten, liegt in ihrer geschlossenen Organisation als Adelskommune. Auch zahlreiche andere italienische Adelsgeschlechter suchten sich der kommunalen Bewegung dadurch zu erwehren, daß sie sich gleichfalls korporativ zusammenschlossen; vgl. *Archivio storico lombardo*, anno XLVI (1919) 230—241. (Auch deutsche Adelsgeschlechter haben sich später als Genossenschaft vereinigt, Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht* I. 413).

Städte sahen im Verbot der Leibeigenschaft eine scharfe Waffe gegen die Landbarone, ein Mittel zur moralischen Unterstützung der städtischen Eroberungspolitik auf dem Lande, zur Umwandlung unfreier Privatuntertanen in steuerzahlende und kriegsdienstleistende Staatsuntertanen ¹⁾. Und gerade die italienischen Städte haben diesen zunächst rein interessepolitischen ²⁾, örtlich und zeitlich beschränkten Hörigenbefreiungen dadurch eine höhere Weihe, eine wirksamere Kraft verliehen, daß sie sie in das Reich des überall und ewig Gültigen, in das Reich des Naturrechts emporhoben. Es gemahnt geradezu an die Thesen der neuzeitlichen Aufklärungsepoche, wenn die Stadtkommune Florenz im Jahre 1289 den Loskauf von Hörigen mit der Erklärung begründet: „Die Freiheit, aus welcher der Wille entspringt, kann nicht von fremdem Ermessen abhängig sein; sie muß auf Selbstbestimmung beruhen. Die persönliche Freiheit stammt aus dem Naturrecht, demselben, das auch die Völker vor Bedrückungen schützt, ihre Rechte hütet und erhöht. Daher wollen wir die Freiheit erhalten und mehren“ ³⁾.

¹⁾ Romolo Caggese, *Classi e comuni rurali nel medio evo italiano*, vol. II (Firenze 1909), pag. 226—251. In einzelnen Stadtstaaten wurde die Leibeigenschaft allgemein aufgehoben, z. B. in Vercelli im Jahre 1243 (MHP. XVI col. 1315) und in Bologna 1256 (Hessel, *Geschichte von Bologna*, in Eberings Studien, Heft 76, Berlin 1910). Antonio Pertile, *Storia del diritto italiano dalla caduta dell'impero romano alla codificazione*. Torino 1892, III, ed. 2, pag. 84 ff.

²⁾ Auch wirtschaftspolitische Erwägungen wirkten seit dem 13. Jahrhundert mit: die Absicht des städtischen Großkapitals, billige Arbeitskräfte zu gewinnen; M. Brosch in der *Historischen Zeitschrift*, Bd. 92, S. 390.

³⁾ Cum libertas qui cuiusque voluntas non ex alieno set ex proprio dependet arbitrio iure naturali multipliciter coretur, qua etiam civitates et populi ab oppressionibus defenduntur et ipsorum jura tuentur et augentur in melius. Villari, *I primi due secoli della storia di Firenze*, 2. ed., p. 290. Vgl. dazu Caggese II, 236, und Davidsohn, *Geschichte von Florenz* II 2 S. 355 ff. — Naturrechtliche Motivierungen finden sich 1321 auch in den Beschwerden der Leute von Domo d'Ossola (Bazetta, *Storia di Domo d'Ossola* (1911) pag. 324 f.).

Und dabei hat die italienische soziale Bewegung nicht nur die Leibeigenen frei gemacht, sie hat auch die Rechtsstellung der Unehelichen verbessert ¹⁾ und überhaupt die niedern Schichten in breitem Umfange sozial gehoben, in noch stärkerem Maße, als in den deutschen Städten. Schon Otto von Freising, der Oheim des Kaisers Friedrich Barbarossa, in seiner berühmten Gegenüberstellung deutscher und italienischer Staatszustände, konnte es nicht begreifen, daß man in Italien „Leute von geringer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Hantierungen abgeben, welche andere Nationen von den freien und edlen Künsten ausstoßen wie die Pest, zu ritterlichen Ehren und hohen Ämtern befördert“ ²⁾. Die städtischen Zunftkämpfe, die in Mailand schon 1198 einsetzen, haben ja in den Städten häufig genug gerade die untern Volksschichten, den *popolo minuto*, zur ausschließlichen Klassenherrschaft geführt.

¹⁾ Während die Unehelichen in vielen Ländern Europas, vorab auch in Deutschland, seit dem Hochmittelalter unter dem Einfluß kirchlicher und feudaler Anschauungen rechtlos geworden waren, nicht einmal der Mutter gegenüber ein Erbrecht besaßen und nur vom Fiskus beerbt werden konnten (Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 331, 476, 766f.; Brunner, Grundzüge, 6. Aufl., S. 230), genossen sie in Italien eine Rechtsstellung, die sie von den Ehelichen nur wenig unterschied; sie traten den Stand und das Erbe der Mutter an, waren teilweise auch gegenüber dem Vater erbfähig und unterlagen weder den anderswo geforderten Ehegebühren noch dem Todfall (Antonio Pertile, *Storia del diritto italiano dalla caduta dell'impero romano alla codificazione*, III ², pag. 388). Auch in Uri fiel die Hinterlassenschaft Illegitimer an das Fraumünster, bzw. an den Reichsvogt (Oechsli, Reg. 260), bis die Urner, wohl unter Einwirkung der italienischen Anschauungen, 1318 beim König Ludwig vorstellig wurden, worauf dieser den Brauch aufhob mit der naturrechtlichen Motivierung, es sei vernunftswidrig und unbillig (*nec ratione consonum videtur nec congruit aequitati*, Tschudi, *Chronicon Helveticum* I, pag. 283).

²⁾ Otto v. Freising, *Gesta Friderici I. imperatoris*, lib. II, cap. 13. *Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careat, inferioris conditionis juvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt, ad militiae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur* (MGH, Ss. XX, pag. 397).

Es konnte nicht fehlen, daß eine solche italienische Bewegung schon sehr früh ähnlich gerichtete Bestrebungen in den alemanischen Grenzgebieten förderte. In den Waldstätten wirkte nicht bloß das zündende Beispiel der nahen obertessinischen Talschaften Livinen und Blenio, in welchen schon um 1200 die Leibeigenschaft durch Gewalt, Auskauf, wilde Ehe ¹⁾ usw. beseitigt wurde ²⁾; in der Innerschweiz wirkte auch die bewußt auf sie berechnete Einwanderungspropaganda des benachbarten großen Paßstaates am Südabhang der Alpen, vom Ortler bis zum Basodino, der Stadtrepublik Como, die schon im Jahre 1199 ein Gesetz erließ des Inhalts: „Wenn jemand von jenseits der Berge oder aus andern Landschaften, ausgenommen von der Lombardei und ausgenommen von der Herrschaft des Bischofs von Chur, nach der Stadt oder dem Bistum Como kommt und hier fünf Jahre ungestört weilt, so darf er von niemandem mehr wegen persönlicher Knechtschaft belangt werden“ ³⁾.

¹⁾ Auch die Walser benutzten, nach dem Beispiel der ambrosianischen Talschaften, die wilde Ehe eines Unfreien mit einer Freien als Kampfmittel zur sozialen Emanzipation, unterstützt von der römisch-rechtlichen Idee, daß das Kind der freien Frau, selbst wenn sie mit einem Unfreien verheiratet ist, frei wird.

²⁾ Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 99 ff.

³⁾ Liber statutorum comunis Novocomi cap. 324: Melxxxxviii tredecimo intrante februario statutum est: si aliqua persona venerit habitare Cumis vel in episcopatu Cumarum vel ab ultramontanas partes seu de aliis provinciis, excepto de Lombardia, et steterit per annos quinque continuos quiete sine querimonia sub consulibus (ergänze: vel sub potestate) Cumarum facta, vel que stetisset in episcopatu Cumarum per annos quinque futuros proxime preteritos sine aliqua litis contestacione sub consulibus vel sub potestate facta, non teneatur ei respondere nec cogatur a consulibus vel a potestate stare cum eo in placito de aliqua servitute personarum. Salva tamen concordia domini episcopi Curiensis et comune (besser: et comunis, oder: cum comuni) Cumarum tempore potestacie domini Johannis de Raude Cumane potestatis. (Druck in: Monumenta Historiae Patriae, vol. XVI 1, col. 210f.) — Sonst verjährte die Leibherrschaft in der Lombardei erst nach 30 Jahren. Liber consuetudinum Mediolani, rubr. XXIV, MHP. XVI 1, col. 921. Bekanntlich entwickelte sich

So hat nicht bloß das Vorgehen deutscher Städte, sondern noch mehr das anregende Beispiel Italiens die soziale Bewegung in der Innerschweiz gefördert. Sie berührte nicht die freien Bauern der Waldstätte und auch nicht die in Tat und Wahrheit freien Fraumünster-Gotteshausleute Uris¹⁾, sondern die zahlreichen unfreien und hörigen Hintersassen der verschiedenen weltlichen und geistlichen, auswärtigen und landsässigen Grundherren. Auch die innerschweizerische, sonst vorwiegend politisch-partikularistische, von freien Bauern getragene Freiheitsbewegung hatte, wie alle ähnlichen Umwälzungen, einen linken, sozialrevolutionären Flügel, der im Waldstätter Befreiungskampf vor allem die Gelegenheit sah, neben der wirtschaftlichen auch die persönliche Vollfreiheit zu erringen. Aber die soziale — wirtschaftliche und persönliche — Befreiung stieß in den Waldstätten auf mächtigere Hindernisse als in Italien. Zunächst auf die Gegenwehr der starken auswärtigen, kirchlichen und fürstlichen Grund- und Leibherren²⁾. Doch noch gefährlicher war der Widerstand der einheimischen Magnatengeschlechter, von denen die Freiherren von Attinghusen selber Leibherren waren, während die Unterwaldner und Urner Meier, Keller und Ministerialen als grund- und leibherrschaftliche Lehenträger und Beamte an der Aufrechterhaltung der persönlichen und vielfach auch der dinglichen Unfreiheit ein Interesse hatten. Und in der Innerschweiz waren diese Großen von seiten der Unfreien

seit dem 12. Jahrhundert auch in vielen französischen, englischen, flandrischen und deutschen Städten der Grundsatz, daß Hörige, welche Jahr und Tag ohne Rückforderung ihres Herrn in der Stadt verweilen, Stadtbürger, bzw. Freie werden. Brunner, Grundzüge⁶, S. 98, und Schweizer in Quellen zur Schweizer Geschichte XV 2, S. 563. — Über die günstige Rechtslage von auswärts Zugewanderter im Stadtstaat Como vgl. auch Statuten-Kapitel 347 (col. 218).

¹⁾ Auf die Rechtsstellung der Urner Fraumünsterleute hoffe ich anderswo zurückzukommen; vgl. vorderhand S. 12*, Anm. 2.

²⁾ Vgl. z. B. die Gerichtsgenossenschaft der Wettinger Unfreien bei W. Oechsli, Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 55 und 198 und Reg. 719.

weniger verwundbar als im Süden. Denn im Gegensatz zu den Landmagnaten Italiens schwammen die urschweizerischen einheimischen Großen nicht gegen den Strom der kommunalen Entwicklung, sie waren nicht die von allen Seiten bekämpften Gegner des politischen Fortschrittes, vielmehr standen sie von Anfang an an der Spitze des politisch-partikularistischen Freiheitskampfes gegen den äußern Feind, gegen Habsburg ¹⁾. So vermochten diese politischen Führer die ihnen unangenehme soziale Begleitbewegung lange aufzuhalten ²⁾. Schon der älteste eidgenössische Bund aus der Mitte des 13. Jahrhunderts dämmt die sozialrevolutionäre, für die innere Rechtsordnung gefährliche Richtung ein durch die Bestimmung: Jedermann soll nach seinem Stand (*iuxta sui nominis conditionem*) seinem Herrn gebührend untertan sein und dienen ³⁾. Der gleiche Satz kehrt wieder in der Erneuerung und Erweiterung dieses Bundes im Jahre 1291 und noch im Dreiländerabkommen von 1315. Immer-

¹⁾ In Uri fallen neben den Freiherren von Attinghusen in Betracht die Ritter von Silenen und die Meier von Erstfelden; diese beiden Geschlechter waren Meier der Äbtissin von Zürich; alle drei waren Leiter der Urner Politik im Jahre 1291, bei der Abfassung des entscheidenden Bundesbriefes (Oechsli 296ff.). In Unterwalden führten die Meier von Stans, die Ritter von Buochs, die Meier von Wolfenschießen und von Waltersberg (Oechsli S. 165—169, ferner Durrer im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 35 (1910), S. 143). Die Stellung dieser innerschweizerischen Führer gleicht vielfach jener der städtischen Großen, der Adligen und Reichen Italiens, die vielerorts an der Wiege der italienischen Stadtfreiheit standen und erst allmählich, bei der wachsenden Demokratisierung der *comuni cittadini*, die Führung an die breiteren Volksschichten verloren: und zwar, vom aristokratischen Venedig abgesehen, zeitlich 2—3 Generationen früher als in den Waldstätten.

²⁾ Man handelte in den Waldstätten nicht so folgerichtig wie in Friesland, wo mit der politischen auch die soziale Befreiung durchgeführt wurde und mit den auswärtigen auch die einheimischen Geschlechter ihre Grund- und Leibherrschaft einbüßten. Klinkenborg in der Historischen Zeitschrift von Sybel, Bd. 102, S. 508.

³⁾ *Quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire.* Oechsli, Anfänge, S. 382.

hin werden 1315 die Hörigen feindlicher Herren, also vorab Österreichs, während des Krieges ¹⁾ jeder Verpflichtung entbunden ²⁾. Diese Ausnahme ist höchst charakteristisch: Von allen innerschweizerischen Unfreien haben die habsburgischen zuerst ihre soziale Emanzipation durchgeführt, als Nebenfrucht des politisch-partikularistischen Ringens. Und zwar reichen die Anfänge noch ins 13. Jahrhundert zurück und führen in jene Waldstatt, wo entgegengesetzte Interessen einheimischer Mächtiger am wenigsten vorlagen, nach Schwyz. Die recht zahlreichen habsburgischen Unfreien ³⁾ in Schwyz gewannen urkundlich noch unter dem schwachen Eberhard von Habsburg-Laufenburg wesentliche Erleichterungen ⁴⁾, welche nachher von dessen starkem Rechtsnachfolger, König Rudolf, nicht anerkannt wurden ⁵⁾. Doch nach dem Tod des Königs stellten die Schwyzer,

¹⁾ Morgartenkrieg.

²⁾ Ez sol aber ein jeglich mensche, ez si wib oder man, sinem rechten herren, oder siner rechten herschaft gelimphlicher und cimelicher dienste gehorsan sin, ane die oder den herren, der der lender dekeins mit gewalt angrifen wolde, oder unrechter dinge genöten wolde; deme oder dien sol man die wile enkeinen dienst tuon, vntz daz si mit dien lendern ungerichtet sint. Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291—1513, bearbeitet von Dr. Rob. Durrer, herausgegeben von J. Ehrbar. Zürich, Zürcher u. Furrer 1904, S. 6.

³⁾ Daß die Habsburger Unfreien in Schwyz recht zahlreich waren, zeigt der Steuerertrag der beiden habsburgischen Höfe: 28 Mark; die freien Schwyzer leisteten 60 Mark. Habsburg. Pfandrodel von 1281 in Quellen zur Schweizer Geschichte XV 1, S. 133; Oechsli, Anfänge, S. 65, und Friedrich von Wyß, Abhandlungen, S. 232.

⁴⁾ Erwähnt in einer Urkunde Heinrichs VII. von 1310 (Oechsli, Reg. 501; Regesta Habsburgica, I. Abteilung: Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281, bearbeitet von Harold Steinacker, Innsbruck 1905, Nr. 543). Vgl. folgende Seite, Anm. 2.

⁵⁾ Beweis dafür sind K. Rudolfs Verpfändung, bzw. sehr starke Besteuerung der beiden Hofgemeinden im Jahre 1281 (Quellen zur Schweiz. Geschichte XV 1, S. 133) und die Klagen im Zürcher Bündnis vom Oktober 1291 (folgende Anm.). Vielleicht finden sich bei den im August 1289 vor Besançon kämpfenden 1500 Schwyzern (die Zahl ist doch wohl mittel-

unter Garantie ihrer Verbündeten von Uri und Zürich, den früheren Rechtszustand wieder her, wie er gewesen war „vor des chünges ziten“ ¹⁾. Diese viel mißdeutete Bestimmung ist sicher ein Zugeständnis an den unfreien, sozialrevolutionären linken Flügel der Schwyzer Demokratie. Doch brachte offensichtlich König Albrecht die ungünstigere Lage nochmals zur Geltung, und erst ein merkwürdiges Diplom Heinrichs VII. vom Jahre 1310 hat, in der auffallenden Form der Bestätigung eines angeblichen früheren Freikaufs, die ständische Freiheit dieser ehemaligen habsburgischen Eigenleute rechtskräftig gemacht ²⁾. Das Beispiel der Schwyzer wirkte auch in Unterwalden, wo noch im April 1291 zahlreiche murbachische Eigenleute durch Kauf an Österreich gefallen waren ³⁾. Während des Morgartenkrieges versagten die Unterwaldner Hörigen Österreich den Gehorsam, unter Billigung aller Eidgenossen, und wurden von

alterlich übertrieben!) auch aufgebotene Unfreie. An ein Grafschaftsaufgebot, wie Redlich (Rudolf von Habsburg 629 und 634) annimmt, vermag ich nicht zu glauben; Freie mitten aus der Alptätigkeit (August) auf einen so entfernten Kriegsschauplatz herauszureißen, wäre eine unerhörte Belastung. Eher darf man mit Blumer (I 16) und F. v. Wyß (272) an Söldner denken (vgl. S. 62*, Anm. 1).

¹⁾ Het ouch dehein herre ein man, der sin ist, in dewederm teile, der sol ime dienen in der gwonheit als vor des Chünges ziten, vnde nach rechte; swer in fürbas noeten wil, den suln wir schirmen. Zürcher Urk.-Buch Bd. VI, Nr. 2175, Lichtdruck im Geschichtsfreund XXXII, 259 ff.

²⁾ Diplom Heinrichs VII. vom 5. Mai 1310: ... nos hominibus habitantibus in valle Swiz, qui se de nobile viro Eberhardo quondam comite des Habsburg redemerunt, et per pecuniam absolutionem et litteras testimoniales super eo obtinuerunt et exhibere potuerunt (ut proponunt) quod nobis et sacro Romano imperio pertinent et pertinere debent de jure, hanc gratiam duximus faciendam, quod eosdem homines liberamus, prout alii in eadem valle, aut circumpositis vallibus existere dinoscuntur. (Tschudi, Chronicon Helveticum I, 254).

³⁾ Die Höfe Alpnach, Stans und Giswil (Oechsli, Reg. 327). In allen murbachischen Dinghöfen waren Ungenossen-Ehen verboten (Oechsli, Reg. 325).

König Ludwig dem Bayern 1316, bzw. 1324 in aller Form zuhanden des Reiches konfisziert und gefreit ¹⁾).

So brach sich die persönliche Freiheitsidee in den Waldstätten zunächst Bahn als soziales Nebenergebnis des großen politischen Kampfes gegen Habsburg. Seit der Freierung der österreichischen Eigenleute in Schwyz und Unterwalden wurden die Hörigen auch der übrigen Grundherrschaften widerspenstiger, auch in Uri, wo offensichtlich das Freiherrengeschlecht von Attinghausen, das selber eine stramme Leibherrschaft über zahlreiche Unfreie ausübte ²⁾, einer allgemeinen Hörigenbefreiung entgegenwirkte. Es ist wohl kein Zufall, wenn erst nach dem Sturz des allmächtigen Landammanns Hans von Attinghusen ³⁾, gleich im folgenden Jahr (1359), mit dem Auskauf der auswärtigen klösterlichen Grundherrschaften auch der Loskauf der ernerischen Unfreien, namentlich der Wettingerleute, wie in Italien unter finanzieller Mitwirkung der Talgemeinde, an die Hand genommen und abgeschlossen wurde ⁴⁾; spät, im Vergleich mit der italienischen Entwicklung; früh auf dem Hintergrunde deutscher Bauernbefreiung ⁵⁾).

So haben sowohl in Italien wie in der Urschweiz ländlich-bäuerliche Kräfte mit demselben Erfolg die Grund- und Leibherrschaft beseitigt und damit das moderne allgemeine und gleiche Staatsbürgertum vorbereitet, in einem Maße, wie es im

¹⁾ Oechsli, Reg. 648; Durrer, Einheit Unterwaldens, im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte XXXV, S. 120 und 268ff.

²⁾ Oechsli, Regesten 176, 192, 241, 243, 539. Über ihren strammen Charakter s. Oechsli, S. 198.

³⁾ Über die Katastrophe der Attinghusen vgl. Durrer im Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1898, S. 47ff. und 79ff. und im Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Bd. 11 (1913), S. 431 ff.

⁴⁾ Oechsli, Reg. 730—735 und 741.

⁵⁾ Auch in Teilen der deutschen Schweiz, z. B. im Thurgau, nahm die Leibeigenschaft erst mit dem französischen Revolutionszeitalter ein Ende. Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau, Diss. Zürich 1908, S. 128—131.

übrigen West- und Mitteleuropa erst durch den Absolutismus, die Aufklärung und die Revolution geschah. Dieses Ergebnis war durch das Zusammenwirken verschiedenster Faktoren erreicht worden. Vor allem haben die ennetbirgischen und ebenso die innerschweizerischen Talleute ihre wirtschaftlichen, markgenossenschaftlichen Machtmittel bewußt, zielstrebig, schon sehr früh in den Dienst der politischen Idee gestellt. Schon 1227 wurden in der Talmark Livinen Veräußerungen von Grund und Boden an Auswärtige untersagt und ausdrücklich nur solche Leute am markgenossenschaftlichen Gemeinland zugelassen, welche dem politischen Talverband, der Kommune, den allgemeinen Treueid leisteten und die Talsteuern bezahlten ¹⁾. Ähnliche Bestimmungen, gerichtet gegen den Grundbesitz von Gotteshäusern und Auswärtigen, wurden in der Folge auch in den einzelnen urschweizerischen Markgenossenschaften durchgeführt, in Schwyz 1294 ²⁾, in Uri um 1308 und endgültig 1360 ³⁾, in Nidwalden

¹⁾ Die Belege für Livinen, Blenio und Cannobbio oben S. 10*f. Auch der Stadtstaat Como hat schon in seinen ältesten Statuten den Untertanen die Veräußerung von Grundbesitz an Auswärtige untersagt (MHP. XVI, col. 147 und 149); ähnlich der Bischof von Novara 1297 in einer Satzung für seine Gerichtsgemeinde Matarella (Bazetta, Storia di Domo d'Ossola, p. 379). Denn die italienischen Städte bereiteten die Eroberung fremden Gebietes gern durch Erwerbung von Grund und Boden vor (Caggese, *Classi e comuni rurali nel medio evo italiano* II, 164).

²⁾ Oechsli, Reg. 389, Blumer I S. 557, vgl. unten S. 59*, Anm. 3 (am Schluß).

• ³⁾ Geschichtsfreund 42, S. 45 (ebendort Erneuerung von 1367). Das Verbot, liegende Güter an Geistliche, Klöster und Fremde zu veräußern, ist eine Ergänzung zum Loskauf geistlichen Besitzes von 1359. — Wenn um 1308 die Gemeinde Uri den zur Zeit König Albrechts neu erworbenen Besitz des Fraumünsters zu besteuern versuchte (Kopp, Urk. I, 92), so wollte sie damit offenbar den Zuwachs geistlichen Gutes bekämpfen (über ähnliche Konflikte in Deutschland vgl. Mack, Kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland, Kirchenrechtliche Abhandlungen hg. von Stutz, Heft 88, S. 182ff).

1344¹⁾ und in Obwalden 1382²⁾. Außerdem haben die urschweizerischen Markverbände den politischen Freiheitskampf unmittelbar finanziell unterstützt³⁾.

Aus dieser politischen Verwendung markgenossenschaftlicher Machtmittel schon erkennen wir es deutlich: Nicht bloß auf wirtschaftliche und persönliche, vielmehr vorab auf partikularistisch-politische Selbstbestimmung waren oberitalienischer und waldstädtischer Bauernwille gleicherweise gerichtet. Diese politischen Bestrebungen wurden diesseits und jenseits der Alpen, besonders in den Gebirgstälern, vielfach dadurch erleichtert, daß die Markverbände seit alters oder infolge späterer Entwicklung sich mit einer Gerichtsgemeinde räumlich deckten⁴⁾.

Doch neben diese historisch überlieferten, wirtschaftlichen und gerichtlichen Genossenschaften tritt ja dann, mit geradezu revolutionärer Kraft, beiderorts der Gedanke der freien, in ihren Zielen nicht eingeengten Einung. Die freie Einung in ihrer feierlichsten Form, im Schwurverband, war seit dem 11. und 12. Jahrhundert ein schöpferisches Element bei der Entstehung nicht bloß der flandrischen und nordfranzösischen Stadtkommunen; vielmehr hat die Schwurgenossenschaft auch in den italienischen Städten die verschiedenen Stände zu einer einheitlichen

¹⁾ Erneuert und erweitert 1363 und 1432; vgl. Durrer, Die Einheit Unterwaldens, im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 1910, S. 128ff. und 146.

²⁾ Durrer, a. a. O., S. 134 und 148.

³⁾ So durch Veräußerung von Allmendland an Private, wobei der Erlös für politische und militärische Ausgaben (Befestigungen usw.) verwendet wurde. Beispiele, besonders für Schwyz: Oechsli, Reg. 502 und 624ff.

⁴⁾ Schon im 12. Jahrhundert haben sich z. B. im ambrosianischen Tessin Mark- und Gerichtsgemeinden (häufig auch Pfarrgemeinden) räumlich gedeckt, vgl. K. Meyer, Blenio und Leventina. Gerade diese Vorbilder mögen mitgewirkt haben, daß im 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts in den urschweizerischen Tälern die verschiedenen Gerichtsgenossenschaften, vorab auch die stark zersplitterten freien und herrschaftlichen Niedergerichte, sich je zu einer einheitlichen Gerichtsgenossenschaft zusammenschlossen.

Kommune zusammengeschweißt. Und selbst in ländlichen Gegenden Italiens, so im Tessin, hat der Eidesverband, und die Einung überhaupt, mächtig zur Sprengung überlieferter Zustände beigetragen.

So ist denn die Schwureinung im 13. Jahrhundert auch in die Lande zwischen Hochgebirge und Jura eingezogen, in die Nordtäler der Alpen. Als um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Leute am Vierwaldstättersee, Bevölkerungen von verschiedenster Rechtstellung — Reichsfreie, habsburgische Grafschaftsleute, Vogtleute und Unfreie zahlreicher weltlicher und geistlicher Herrschaften —, wirtschaftlich unter mehrere Markgenossenschaften zerteilt, sich in der Not der Zeit zu einem politischen Willen vereinigten, so geschah es durch die Organisation der Einung, in der Form des Schwurverbandes. Die Schwurgenossenschaft war nicht durch traditionelle Kompetenzschränken und Grenzzäune gefesselt, wie die Mark- und Gerichtsbezirke, ihr war eine neue, konstitutive, kommunebildende, staatsschöpfende Kraft eigen. Das fühlten die Gründer des Waldstättbundes sehr wohl; schon im ältesten Schwurbund, in jener *antiqua confoederationis forma iuramento vallata*, bezeichnen sie sich daher ausdrücklich und ausschließlich als *conjurati* und *conspirati*, als Eid-Genossen. Und von dieser freien Eidgenossenschaft trägt der schweizerische Staat mit Recht noch heute seinen Namen ¹⁾.

Dem tätigen Zusammenwirken all dieser korporativen Kräfte entsprach das Ergebnis, zunächst in Italien. Vor und teilweise noch während den eidgenössischen Anfängen der Urschweiz, bis ins 14. Jahrhundert, gab es in Italien, von den Alpen bis zum Arno, zahllose *comuni rurali* mit großer politischer Freiheit, halbsouveräne Gemeinden mit weitgehender Selbstverwaltung und dazu eine stattliche Zahl völlig unabhängiger,

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Der Schwurverband als Grundlage der ur-schweizerischen Eidgenossenschaft“, *Anzeiger f. Schweizer. Geschichte* 1919, S. 183—194.

reichsunmittelbarer Landkommunen ¹⁾. Als Beispiele solcher Reichsrepubliken nenne ich Brissago ²⁾ und Cannobbio ³⁾ am Langensee. Für die Waldstätte viel wichtiger waren die benachbarten, halbfreien ambrosianischen Talgemeinden, vorab die ausgedehnte Kommune Leventina ⁴⁾. Der Landesherr dieses Gebietes, das Domkapitel Mailand, residierte fern und faßte die Landeshoheit unpolitisch, mehr finanziell auf ⁵⁾. Sein jährlich wechselnder Statthalter war in Verwaltung, Gesetzgebung und Justiz tatsächlich, aber auch formell, seit alters von den einheimischen Selbstverwaltungskörpern abhängig, von der Volksversammlung und insbesondere vom Talrat ⁶⁾. Ein Rechtszug nach auswärts existierte nicht ⁷⁾. Gelegentlich übertrugen die Domherren die Landeshoheit (samt dem Ernennungsrecht des höchsten Gerichts- und Verwaltungsbeamten) auf dem Wege der Pacht sogar an die Talgemeinde, wodurch jeweilen die Kommune ein zwar nach auswärts verschuldetes, aber im übrigen vorübergehend völlig unabhängiges Staatswesen wurde ⁸⁾. Kein Wunder, wenn gerade die Liviner seit dem 13. Jahrhundert

¹⁾ R. Caggese, *Classi e comuni rurali*, und die dort verzeichnete lokalgeschichtliche Literatur. Ausgezeichnetes Quellenmaterial für die ganz- und halbsouveränen Landgemeinden bieten die zahlreichen Bände des *Corpus Statutorum Italicorum*, sotto la direzione di Pietro Sella (Roma, E. Loescher & Co.).

²⁾ Karl Meyer, *Die Capitanei von Locarno*, 146ff.

³⁾ Vgl. Lattes, *Diritto Consuetudinario*. Das Gefängnisportal von Cannobbio trug seit Ende des 13. Jahrhunderts die Aufschrift: *Comune de Canobio habens merum et mixtum imperium fecit fieri hoc opus*.

⁴⁾ Diese Halbsouveränität diente den Tessiner Talschaften in gewisser Hinsicht besser als die volle Unabhängigkeit. Denn die Landeshoheit der fernen und doch einflußreichen Kirche bot den Talleuten eine erwünschte Rückendeckung gegen gefährlichere anderweitige Mächte wie die Stadtstaaten Como und Mailand; sie bedeutete also den Tessinern etwas ähnliches wie die Reichsunmittelbarkeit den Waldstätten.

⁵⁾ Karl Meyer, *Blenio und Leventina*, S. 103ff., 112ff. und 141ff.

⁶⁾ a. a. O. 160—167.

⁷⁾ a. a. O. 116—122.

⁸⁾ a. a. O. 142, 229f.

alle Versuche des mailändischen Staates, das Paßtal zu unterwerfen, mit leidenschaftlicher Festigkeit abwehrten und später, um das köstliche Erbe ihrer italienischen Geschichte, die kommunale Idee, zu retten, sich lieber den sprachfremden Waldstätten anschlossen ¹⁾.

Und ähnlich wie in Livinen waren die Verhältnisse in Biasca, wo der oberste Gerichts- und Verwaltungsbeamte nach einer Neuwahl am Neujahrstag 1292 sogar vor versammeltem Volke feierlich erklärte, er verdanke seine Regierungsgewalt ausschließlich der Wahl, Machtvollkommenheit und Gnade der Kommune Biasca ²⁾. Zu einer Zeit, wo die Waldstätte gegenüber dem von einer auswärtigen Instanz gesetzten Richter formell nur ein Prüfungsrecht auf bestimmte Eigenschaften forderten, beanspruchten die Leute von Biasca auch theoretisch die unumschränkte Volkswahl des höchsten Richters und Verwaltungsbeamten, entsprechend der begrifflich schärferen, theoretisierenden, naturrechtlichen Auffassung des damaligen Italien. Formulierungen solcher Art aber eignet gerade die größte Werbekraft nach auswärts.

Von Bedeutung für eine transalpine Einwirkung war nicht bloß die vorbildliche Rechtsstellung dieser voll- oder halbfreien *comuni rurali*, sondern auch der hartnäckige Freiheitswille der noch viel zahlreicheren unfreien, unter städtisches Joch gebeugten Landgemeinden. Denn im Gegensatz zu den deutschen Städten ³⁾,

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung „Ennetbirgische Politik und Feldzüge der Innerschweizer“ in: Schweizer Kriegsgeschichte, herausgegeben vom Generalstab, Bd. I, Heft 3 (1915), S. 40 und 42. Die früheren Autoren (noch Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft I ², 1913, S. 425) übersahen die schweizerfreundliche Gesinnung der Liviner und erblickten in der Gewinnung des Tessintales „eine Eroberung“.

²⁾ Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 225ff. und S. 50*.

³⁾ Natürlich fehlte es den deutschen Städten weniger am Willen zur Gebietserweiterung, als am Erfolg. Schon die *constitutio in favorem principum* Heinrichs VII. vom 1. Mai 1231 verordnete: *civitates nostre jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant* (MGH., Constitutiones II, Nr. 304, p. 419, bzw. Nr. 171, p. 212). Auch das Pfahl-

jedoch in vorbildlicher Parallele zu den maßgebenden Schweizer Städten der Folgezeit ¹⁾, erreichten die italienischen *comuni cittadini* seit ihren Anfängen die politische Knechtung des Landes, zum mindesten die Unterwerfung der Diözese des Stadtbischofs ²⁾, auf Kosten der weltlichen und geistlichen Feudalgewalten, auf Kosten der Grund- und Leibherren, aber auch zum Schaden der politischen Autonomie der jungen Landgemeinden ³⁾. So verwirklichten diese Städte spätestens im 13. Jahrhundert eine derartige räumliche, aber auch rechtliche, inhaltliche Abrundung und Geschlossenheit, wie sie der deutsche Territorialstaat erst viele Jahrhunderte später gewann. Dabei wurde alle Staatsgewalt völlig in der regierenden Stadt konzentriert und zentralisiert und ausschließlich von den Stadtbürgern verwaltet, unter Ausschaltung jeder ländlichen Vertretung, aber

bürgertum, das übrigens in der gleichen Urkunde verboten ward, vermochte das fehlende Landgebiet nicht zu ersetzen. In offensichtlichem Vergleich mit diesen deutschen Städten bemerkt daher schon Otto von Freising von den italienischen Städten, daß sie „*caeteris orbis civitatibus divitiis et potentia preemineant*“.

¹⁾ Man denke an Bern, Zürich, Luzern. Gerade die frühzeitigen Erfolge Berns mögen vom italienischen Vorbilde inspiriert sein. Von größter Bedeutung war der Erwerb eines städtischen Untertanengebietes auch für den allmählich erwachsenden territorialen Zusammenhang der eidgenössischen Orte unter sich, der sie in ganz anderem Maße zur Niederwerfung der Fürstenmacht befähigte, als dies z. B. den deutschen Städten und auch den wenig ausgedehnten, jedes geographischen Zusammenhanges entbehrenden friesischen und dithmarschen Bauerngemeinden möglich war.

²⁾ Wie sehr der Begriff *episcopatus* in Italien schließlich seine geistliche Bedeutung verlor und identisch mit Staat wurde, zeigen hübsch die im Stadtarchiv Bellinzona aufbewahrten, aus dem 15. Jahrhundert stammenden, unter der Urner Herrschaft redigierten Statuten von Preonzo und Moleno: *statuta et ordinamenta comunis et hominum terre et vicinanciae Provoncii et Molani Oronie diocesis* (Diözese Uri).

³⁾ Landgemeinde ist hier im weitesten Sinne verstanden, neben den reinen Bauernkommunen rechne ich auch Landgemeinden mit städtischem Mittelpunkt hieher, wie Locarno.

auch unter Beseitigung einer nennenswerten politischen Selbstverwaltung der Landschaft ¹⁾).

Doch die politische Knechtung und wirtschaftliche Ausbeutung des Landes durch die Städte ²⁾ führte, und das ist für uns von Bedeutung, zu einer leidenschaftlichen Reaktion der Geknechteten. Die uns hier allein interessierende Periode vom 12. bis 14. Jahrhundert ist erfüllt von zahllosen Aufständen italienischer Landgemeinden. Die Landleute fordern dabei keineswegs eine Repräsentation in den städtischen Behörden ³⁾, so wenig wie später unsere Schweizer Bauern etwa im Bauernkrieg ⁴⁾. Gewiß hängt diese Gleichgültigkeit gegenüber dem Repräsentativprinzip teilweise zusammen mit der Großräumigkeit des italienischen Stadtstaates, also mit der weiten Ent-

¹⁾ Vgl. z. B. Romolo Caggese, *Classi e comuni rurali* II, 181—189. Ernst Mayer, *Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunft Herrschaft* II 316f., 516, 568 oben, 566ff. und 572f. Hierin deckt sich der italienische Stadtstaat mit den schweizerischen Städterepubliken vor 1798 oder mit der Stellung des antiken Sparta zu den Periöken, während z. B. im klassischen Athen die Landbevölkerung Attikas gleiche Rechte hatte wie die Städter, wenn auch die Landleute durch Verlegung aller politischen Handlungen (z. B. der Volksversammlung) in die Stadt praktisch ungünstiger gestellt war.

²⁾ R. Caggese, *Classi e comuni rurali* II, 351ff. schildert diese Ausbeutung eingehend. In den italienischen Stadtstaaten ganz besonders — ähnlich übrigens in den eidgenössischen Städtekantonen und in der Stellung auch der Länderdemokratien zu ihren besondern und gemeinen Herrschaften — bewahrheitet sich wieder der Satz, den Thukydides (III 37) aus den griechischen πόλεις abgeleitet hat, „daß die Demokratie unfähig ist, über andere zu herrschen“. Durch Beherrschung ausgebeuteter Untertanengebiete vergiftet sich jede Demokratie; sie erträgt auf die Dauer nur gleichberechtigte Bundesgenossen.

³⁾ Und doch kannten die Landgemeinden das Repräsentativprinzip und verwirklichten es im Generalkonsil der eigenen Kommune (Vertretung aller Dorfschaften).

⁴⁾ Die Stadtbürger würden übrigens dem Land eine solche Repräsentation nur nach schwerem Kampfe gewährt haben, da sie es auf wirtschaftliche und politische Ausbeutung des Landes abgesehen hatten.

fernung der meisten Landgemeinden von der Hauptstadt und mit den primitiven Verkehrsverhältnissen des Mittelalters ¹⁾. Die Hauptwurzel dieser Indifferenz dem Vertretungsgedanken gegenüber liegt jedoch tiefer. So wenig sie eine ausschließlich städtische Beherrschung willig ertrug, so wenig war die einzelne Landkommune ernstlich gesonnen, sich von einer gesamtstaatlichen Vertretungskörperschaft regieren zu lassen, da diese, bei den wenigen eigenen Vertretern, der betreffenden Landgemeinde gegenüber doch praktisch immer noch einen fremden Willen darstellte ²⁾. Man wünschte nur eines, daß die lokale Kommune von außen nicht behelligt, in Ruhe gelassen würde. Nicht Repräsentation begehrte diese Landgemeinde, vielmehr Autonomie, eine möglichst weitgehende Selbstregierung — oder völlige Freiheit — innerhalb ihres kleinen Territoriums, Einschränkung des Rechtszuges nach der Stadt, eigene Volkswahl der lokalen Verwaltungs- und Justizorgane. Nur so konnten die Kommunemitglieder die Staatsgeschäfte mit eigenen Augen kontrollieren, nur in diesen kleinen Verbänden besaßen die Bürger die Möglichkeit einer unmittelbaren Mitsprache und Mitwirkung im Staate, mit andern Worten die Volksherrschaft, die Demokratie. Demokratie und Partikularismus sind ein Geschwisterpaar.

Auch in dem unmittelbar an die Zentralschweiz angrenzenden Stadtstaate Como rangen die Landgemeinden um solche

¹⁾ Im Mittelalter wirkten die räumlichen Verhältnisse natürlich viel stärker als in unserer Gegenwart, wo die hochentwickelte Verkehrstechnik und die reichen Verständigungsmittel (Presse usw.) die räumlichen Widerstände überwinden.

²⁾ Denn die Vertreter der betreffenden einen Landgemeinde hätten doch ihren Willen gegenüber den vielen andern Vertretern nicht durchzusetzen vermocht. Unsere kleinen innerschweizerischen Gebirgsdemokratien sind jeder Steigerung der Bundesgewalt vorwiegend deshalb abgeneigt, weil sie weder in den Bundesbehörden noch bei den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen einen genügenden Einfluß auf die Richtlinien der neuen Bundeskompetenzen bekommen würden. Ähnlich ist das Verhältnis der Iren zu Großbritannien.

Ziele. Begreiflich, denn gerade nach Como mußte die Bevölkerung der entlegensten Alpentäler, z. B. aus Maggia und Verzasca, bei jedem nennenswerten Prozeß gehen und sich dort selbst die Vormünder der Waisen bestellen lassen ¹⁾. So fehlte es nicht an einer Reaktion. Die demokratische Talgemeinde Chiavenna hat sich schon im 12. Jahrhundert losgerissen und, mit geschickter Vermeidung jeder feudalen Zwischeninstanz, unmittelbar beim Herzog von Schwaben Anlehnung und Unterstützung gesucht ²⁾. Desgleichen stand Bormio häufig im Kampf gegen Como und wußte sich wenigstens der verhaßten Gerichtspflicht nach der fernen Hauptstadt zu entledigen ³⁾. Aber auch die große Taltschaft Locarno, vom Naretpaß im Norden bis Indemini im Süden, lag vom 12. Jahrhundert bis zum Untergang des kosmaskischen Staates fortwährend im Ringen mit Como, wobei die Locarner, unter Ausbeutung der guelfisch-ghibellinischen Gegensätze, sich

¹⁾ Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter, S. 5—10. Besonders verhaßt war der Gerichtszwang in die Stadt. Vgl. den Liber statutorum consulum Cumanorum, cap. 215/16: Item Melxxxxviii mense februario, statutum est: si aliquis locus, burgum vel castrum pro comuni statuerit vel preceperit inter vicinos suos, quod nullus vicinorum suorum veniat conqueri sub consulibus Cumarum de aliquo facto, si fuerit villa, solvat pro banno libras decem novorum, et si fuerit burgum vel castrum, solvat pro banno libras viginti novorum comuni de Cumis ... (MHP. XVI, col. 84).

²⁾ Scheffer-Boichorst, Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben (Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, in: Histor. Studien von Ebering, Bd. VIII, S. 102—122). — Die Reichspolitik in Chiavenna stützte sich auf den Willen der Bewohner, die reichsunmittelbar wurden; im obern Tessingebiet begünstigte sie das deutsche Grafengeschlecht von Lenzburg und auch die einheimischen Adeligen und stieß daher von Anfang auf den stärksten Widerstand der Talleute, welche die ferne geistliche Landesherrschaft nicht mit einem nähern, strammern weltlichen Herrn vertauschen wollten (ebenso wie ein Jahrhundert später die Stadt Luzern die Herrschaft des Abtes von Murbach nicht gern von der habsburgischen ersetzt sah).

³⁾ MHP. XVI 1, col. 386 (vom Jahre 1201) und col. 430 (von 1247).

wiederholt zu jahrzehntelanger Unabhängigkeit aufschwangen ¹⁾, nach dem verlockenden Vorbilde ihrer Nachbarn, der reichsunmittelbaren Langenseerepubliken Brissago und Cannobbio, des sozusagen freien Fleckens Biasca und der weitgehend autonomen Talkommunen der Leventina und des Eschentaales.

Für unsere Parallele nicht ohne Bedeutung ist dabei der Umstand, daß diese ennetbirgischen Freiheitsbewegungen wiederholt zeitlich mit den innerschweizerischen zusammentrafen. So haben um 1291 die Liviner mit Hilfe von „gentes de Alamania“ sich gegen den ersten Festsetzungsversuch des mailändischen Fürstenhauses Visconti gewaltsam zur Wehre gesetzt ²⁾; 1292 ertrotzten die Leute von Biasca jene freie Podestawahl, und im gleichen Jahr stand auch der gesamte komaskische Sopraceneri, „illi de ultra Montem Cinerem“, also neben Locarno auch Bellinzona, im Kampfe gegen die regierende Stadt Como ³⁾.

Wichtiger als solch zeitliches Zusammenfallen ist freilich die inhaltliche Übereinstimmung. Jenseits des Gotthard und diesseits kämpft man um dieselben Ziele: einmal um Gewinnung und Behauptung demokratischer Selbstverwaltung gegenüber der inhaltlichen zentralisierenden Abrundungstendenz des Territorialstaates mit seinem Berufsbeamtentum, sodann, in ursächlichem Zusammenhang mit diesem ersten Bestreben, um kleinstaatlich-partikularistische Sonderexistenz gegenüber dem auch auf räumliche Erweiterung erpichten großen Flächenstaat.

* * *

¹⁾ Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter, S. 164ff., 203f. und 214ff. Verglichen mit der Herrschaft von Como und der mailändischen Signoren bildet die spätere eidgenössische Herrschaft im Tessin (1512—1798) eine wesentliche Besserstellung für die Untertanen, so hinsichtlich der Autonomie. Man darf die Landvögtezeit nicht ausschließlich mit modernen Maßstäben messen; wissenschaftlich viel gerechtfertigter ist ein Vergleich mit der zeitlich früheren, comaskisch-mailändischen Periode.

²⁾ Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 221ff.

³⁾ Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno, S. 203ff.

Dieser Wille zu partikularistischer Selbstbestimmung ist auch die Wurzel der Eidgenossenschaft. Die Initiative zur urschweizerischen Reichsfreiheit liegt nicht beim Reich, dessen Waldstättepolitik der Stetigkeit entbehrte ¹⁾; die Initiative liegt bei den Waldleuten selber, deren kluge Führer immer die augenblicklichen paßpolitischen und habsburgfeindlichen Konstellationen am deutschen Königshof geschickt auszunutzen wußten. Es ist für den historisch Fühlenden ein hübsches Zusammentreffen, daß die dem großen italienischen Prinzipienkampf am nächsten gelegene Gemeinde, Uri, zuerst und am dauerndsten, aus eigener Initiative und mit eigenen Geldopfern, sich die Freiheit erkaufte und dem Habsburger entglitt, für den doch zweifellos gerade das Paßtal den höchsten Wert darstellte ²⁾. Die eigene Initiative und eigene Zielstrebigkeit zeigt sich neun Jahre später auch bei den Schwyzern, als sie sich, unter Ausnutzung des aus Italien herüberspielenden Kampfes zwischen Imperium und Sacerdotium, „durch

¹⁾ Nicht nur alle habsburgischen Könige — in unserer Periode Rudolf I. und Albrecht I. — haben die Reichsunmittelbarkeit der Waldstätte bekämpft und ihre habsburgisch-österreichische Untertanenschaft betont. Auch die nichthabsburgischen Reichsherrscher — denen doch die Eidgenossen ihre Freibriefe verdanken — lassen ihnen gegenüber eine konstante Politik vermissen: der Hohenstaufe Friedrich II. verpfändete Uri an die Habsburger; Adolf von Nassau opferte die Waldstätte (auch Uri) dem Gedanken einer Versöhnung mit Albrecht und befreite sie erst, als diese unmöglich ward; Heinrich VII. von Luxemburg (der das Reichstal Hasle verpfändete und die Reichsansprüche auf Livinen preisgab) versprach 1310 dem Hause Österreich eine Untersuchung der Rechte in den Waldstätten mit allfälliger Restitution; auch Ludwig der Bayer lieferte 1330 die Waldstätte wieder an Habsburg aus.

²⁾ Allerdings war die Befreiung der Urner schon deshalb leichter, als z. B. jene der Schwyzer, weil sie bloß in habsburgischem Pfandbesitz waren, woraus sie sich bei Bezahlung der Pfandsumme jederzeit lösen konnten, während Schwyz, ein erbliches Lehen der Habsburger, eine Felonie der Habsburger dem Reich gegenüber abwarten mußte. Vgl. meinen Aufsatz „Zum Freiheitsbrief König Heinrichs für die Gemeinde Uri, vom 26. Mai 1231“ im XXII. Histor. Neujahrsblatt für das Jahr 1916, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri, S. 59—65.

wirksame Tat“ der guelfischen, habsburgisch-laufenburgischen Herrschaft entledigten ¹⁾. Aber auch die Unterwaldner handeln aus eigenem Willen, in jenen 1240er Jahren sowohl wie bei der späteren Teilnahme am Bündnis von 1291 ²⁾.

Der autochthone, aber durch das italienische Vorbild gestärkte partikularistische Selbstbestimmungswille war nicht bloß die Triebfeder der kommunalen Entwicklung in den einzelnen Tälern, er war, wie bei den lombardischen und deutschen Städtebündnissen, auch die ausschlaggebende Ursache des interkommunalen föderativen Zusammenschlusses ³⁾, der Bildung des eidgenössischen Bundes, und zwar von Anfang an. Eine nähere Prüfung des Bundestextes beweist uns das zur Genüge. Schon der allerälteste Schweizerbund, aus der Zeit vor 1291, jene „antiqua confederationis forma iuramento vallata“ ⁴⁾ mit ihren ob-

¹⁾ Druck bei Oechsli, Anfänge S. 380f. Durrer im Jahrbuch für Schweizer. Geschichte Bd. XXXV 1910, S. 25.

²⁾ Vgl. den Papstbrief von 1247 bei Bernoulli, Acta pontificum Helvetica I 243. Übersetzung bei W. Oechsli, Quellenbuch zur Schweiz. Gesch. (Zürich 1918), S. 43f. Sowie die Darstellung der Ereignisse bei Durrer, Die Einheit Unterwaldens (Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. XXXV 1910, S. 7 ff.)

³⁾ Über die allmähliche Umwandlung der ältesten (obj.) Personalschwurgenossenschaft in eine Staatenvereinigung vgl. meinen Vortrag „Der Schwurverband als Grundlage der Eidgenossenschaft“ (Anzeiger f. Schweizer. Gesch. 1919, S. 191 ff.).

⁴⁾ H. Breßlau übersetzt den Ausdruck „confederationis forma“ mit „Bundesurkunde“. Ich möchte noch weiter gehen und „Fassung, Wortlaut des Bundes“ sagen. Gerade in Urkunden des nahen Livinentales kommt forma wiederholt im Sinne von Inhalt, Wortlaut, vor, synonym mit tenor, aber verschieden von Urkunde (carta); so 1327, Juni 23: secundum formam et tenorem predictae carte finis et divisionis suprascriptarum alpium comunitatis dicte vallis Leventine; ähnlich 1328, Juni 26: secundum formam cart. pactorum et divixionis comunis Leventine. Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 32f., Anm. 4, und S. 37*. (Über andere Italienismen im Bundesbrief vgl. Breßlau im Jahrbuch für schweizerische Geschichte XX (1895).

jektiven, in dritter Person sprechenden Sätzen¹⁾, ist doch nicht ein gewöhnlicher Landfriedensbund, angeblich ohne jede politische Spitze gegen Habsburg²⁾. Nicht fürstliche, nicht einmal städtische Gewalten, sondern eine in Deutschland sonst allgemein darniedergehaltene Untertanengattung, ländliche, bäuerliche Bevölkerungen³⁾ schaffen hier auf dem Wege der Verschwörung ein unbedingtes, klauselfreies Schutz- und Trutzbündnis gegen jedermann und dazu ein Landfriedens-, ja Kriminalrecht⁴⁾, unter Beseitigung bisheriger örtlicher und ständischer Rechtsverschiedenheiten. Nicht um die Niederschrift von Gewohnheitsrecht handelt es sich; ein neues, ein einheitliches und vorab ein verschärftes Recht wird erzeugt, ein Statutarrecht⁵⁾, das im Interesse der öffentlichen Rechtssicherheit über die finan-

¹⁾ Breßlau hat es wahrscheinlich gemacht, daß die objektiv redigierten (in der dritten Person abgefaßten) Sätze des eidgenössischen Bundesbriefes von 1291 einem älteren Bündnis entnommen sind; einzig die subjektiven, in der ersten Person sprechenden Sätze sind neu, stammen von 1291.

²⁾ Bekanntlich legt Breßlau erst der Bundeserneuerung von 1291 eine politische Absicht zugrunde, indem er das 1291er Bündnis durch eine Art Zweckwandel oder Zweckergänzung aus der ältern „Landfriedensordnung“ entstehen läßt. — Die Entstehungszeit des ältesten (objektiven) Textes, die Frage, ob er aus den 1240er Jahren oder etwa aus dem Interregnum (1254—1273) stammt, ist ein Problem für sich und soll hier nicht untersucht werden.

³⁾ Schon die objektiven Sätze erwähnen „valles“. Das schließt freilich nicht aus, daß der Waldstättenbund (oder Teile desselben) in den 1240er Jahren nicht ähnlich mit Luzern alliiert war, wie jener von 1291 mit Zürich. — Allerdings gibt es auch in Friesland ländliche Bündnisse, aber auch diese haben einen machtpolitischen Zweck (Klinkenborg in der *Histor. Zeitschr.* 102). In Italien kommen ländliche Bündnisse ziemlich oft vor, vgl. Caggese I 397, ferner die Verbindung von Olivone und Aquila 1212/1213 (K. Meyer, *Blenio* S. 185 und 9*ff.).

⁴⁾ Die verbotenen Delikte sind durchwegs gemeiner Art, nicht reine Fehdedelikte.

⁵⁾ Man beachte die Wendungen: *inter ipsos extitit statutum ...; supra scriptis statutis ... salubriter ordinatis.*

ziell orientierte Justizauffassung des Gerichts- und Landesherrn kurzerhand hinwegschreitet ¹⁾ und gewisse gerichtsherrliche Bußen nunmehr durch Leibesstrafen und Verbannung ersetzt, im wohlverstandenen Interesse der lokalen Rechtssicherheit. Und all das geschieht ausschließlich durch diese bäuerlichen Schwurgenossen, ohne Befehl, ohne Mitwirkung, ohne Bekräftigung des Landesherrn ²⁾, ja ohne Vorbehalt zugunsten des Landesherrn ³⁾, obwohl gerade die schwäbischen Fürsten und vorab die Habsburger die Landfriedens- und die Kriminalgesetzgebung eifersüchtig als fürstliches Vorrecht hüteten, als Hauptmittel zur inhaltlichen Bewahrung und Steigerung ihrer Landeshoheit ⁴⁾. Die Waldstätte schaffen diesen Bund und dieses Recht vielmehr durchaus selbstherrlich, rein auf dem Wege einer freien, autonomen Einung, einer kompromissarischen Eidesverpflichtung der Schwurgenossen, der *conspirati*. Und dieses neue Kriminalrecht wird schon im allerältesten (objektiv redigierten) Bund verwaltet durch „Richter innert des Tales“, „*judices infra vallem*“ ⁵⁾:

¹⁾ Vgl. unten S. 56*.

²⁾ Wie sonst die Landfrieden vom König und den Fürsten ausgingen, zeigt Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 106. Das Straßburger Stadtrecht von 1214 (Keutgen, Urkunden 103) wird begründet mit Zustimmung des Bischofs und Vogts, der Luzerner Geschworene Brief von 1252 (Geschichtsfreund I 180ff.) unter Mitwirkung des Blutgerichtsinhabers (des Freiherren von Rothenburg); vgl. ferner die Landfriedensbeschwörung von 1293 (Oechsli, Reg. 379). Im Tessin geschieht der Eidschwur von Torre 1182 auf ausdrücklichen Befehl des Landesherrn, ebenso die Friedensbeschwörung von 1269 (Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 1* und 45*ff.).

³⁾ Der Richtebrief der Reichsstadt Zürich (um 1300) behält die Gerichtsbarkeit des Königs vor. Sogar die späteren eidgenössischen Bünde achten die österreichische Landeshoheit (so Luzern 1332) oder das Reich.

⁴⁾ Redlich, Rudolf von Habsburg 429ff., 436, 444f., 555. Stolz im Ferdinandeum 1909, S. 49. Below in der Historischen Zeitschrift, Bd. 75, S. 427.

⁵⁾ *Preter hec quilibet obedire debet suo iudici, et ipsum, si necesse fuerit, iudicem ostendere infra [vallem], sub quo parere potius debeat*

eine bemerkenswerte, auffallende Betonung der inländischen Gerichtspflege, inbegriffen die wirkliche Bluthochgerichtsbarkeit¹⁾, gegenüber dem auswärtigen Rechtszug, wie er nicht bloß von geistlichen Gerichtsherren begünstigt werden mochte, sondern wohl auch dem auswärts residierenden Landgrafen von Habsburg-Laufenburg besser zusagte. Und in ursächlichem Zusammenhang mit all dem steht endlich die praktische Ausschaltung der landesherrlichen Rechtsgarantie und deren Ersetzung: die Übernahme der Urteilssanktion, des Friedensschutzes durch den Schwurverband der Waldeute, durch die *conspirati* selber²⁾. Gemahnt dieses Bestreben, die landesherrliche Gerichtsgewalt möglichst

iuri (Oechsli, Urkundenanhang, S. 382). Das im Schwyzer Original am Schluß der Zeile versehentlich weggelassene Wort *vallem* ergibt sich einwandfrei aus einer deutschen Übersetzung vom Ende des 14. Jahrhunderts: *Vber das sol ein jegklicher gehorsam sin sinem Richter, vnd sol ouch den selben Richter inrent dem tal erzöigen, vnder dem er dem Rechten gehorsam wil sin, ob es notdürfftig wirt* (Oechsli, Anhang S. 384). Ebenso die Erneuerung desselben Artikels im Dreiländerbund von 1315: *Ez sol ouch ein jeglich man sinem richtere gehorsan sin und sinen richter ceigen inrent landes, vor deme er dur rechte sule stan* (Durrer, Bundesbriefe S. 7; Oechsli, Anfänge S. 388). Eine Änderung der Gerichtsorganisation trat offensichtlich nicht ein. Die landesherrlichen und grundherrschaftlichen Lokalgerichte, vermöge des Schöffeninstitutes sowieso demokratisch aufgebaut, bleiben; nur haben sie künftig, bei erhöhter Strafkompetenz, das verschärfte Strafrecht anzuwenden.

¹⁾ Daß die Abgrenzung zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit juristisch häufig strittig, „überhaupt nicht immer eine Rechtsfrage“, sondern „auch eine Machtfrage“ war, bemerkt sehr treffend H. Hirsch, *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit*, Weimar 1913, S. 96f.

²⁾ *Et si quis iudicio rebellis exstiterit ac de ipsius pertinacia quis de conspiratis dampnifactus fuerit, predictum contumacem ad prestandam satisfactionem iurati compellere tenentur universi. Si vero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit, si pars una litigantium iusticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur coniurati.*

Ein praktischer Beleg für interkommunale Rechtspflegegarantie: Am 20. Februar 1334 gelobten die Landleute von Unterwalden denen von Schwyz, jeden Unterwaldner Landmann, welcher das Abkommen mit

unnötig zu machen, auszuschalten, zu ersetzen ¹⁾, gemahnt dieser gesamtwaldstättische, gewissermaßen interkommunale Schwurverband zum mindestens für die habsburgischen Täler Schwyz und Unterwalden nicht an die Art, wie in Italien die kommunalen städtischen und ländlichen Schwurverbände einst die bischöfliche und feudale Landesherrlichkeit ausgeschaltet und ersetzt haben ²⁾? Aber auch das reichsfreie Uri besaß ein machtpolitisches Interesse, seine innere Rechtsordnung durch den eidgenössischen, bzw. interkommunalen Exekutionsverband ³⁾ selber zu sichern, da jede Störung in diesem Paßtal die machtpolitischen Interventionen der am Gotthardverkehr finanziell interessierten Nachbarmächte veranlaßte, Interventionen von der Art, wie sie 1257/58 Graf Rudolf von Habsburg, der Besitzer aargauischer Zollstät-

Disentis und Werdenberg nicht halten würde, „das wir den wisen svn die selben richtunge also steitte ze habenne, vnd wa wir den des nut gewissen moechtin (wenn also die kommunale Sanktionsgewalt versagt), so svn die selben Landluten von Switz bi irem eide vns behulffen sin, das wir den wisen, das er die selben richtvng steitte habe, in allem dem rechte, als du selbe richtunge gemachet ist vnd verschriben, ane alle geuerde, vnd sol das geschehen vf des vngehorsamen schaden (J. E. Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde I, p. 166f.).

¹⁾ Die waldstättische Eidgenossenschaft bedeutete genau so eine Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt wie die gleichzeitigen städtischen Einungen. Schon A. Huber, Die Waldstätte (Innsbruck 1861, S. 67) hat mit vollem Recht die ältesten Bundesbestimmungen als Eingriff in die landesherrlichen Befugnisse bezeichnet.

²⁾ Ernst Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunftherrschaft I 268 und II 567ff. Auch bei der Emanzipation der Stadt Luzern von der rothenburgisch-murbachischen, bzw. österreichischen Herrschaft spielen die Schwureinigungen eine sehr große Rolle; vgl. den Geschworenen Brief von 1252 und Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern I 221.

³⁾ Über die Entwicklung vom eidgenössischen (individuellen) Schwurverband zum interkommunalen (zwischenstaatlichen) Bund siehe meinen Vortrag „Der Schwurverband als Grundlage der Eidgenossenschaft“ im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1919, S. 191 ff.

ten, in Uri vollzogen hatte, Einmischungen, die nur zu leicht zu dauernder Abhängigkeit Uris von außen führen konnten ¹⁾.

Nur dann begreift man die hohe machtpolitische Bedeutung der Kriminal- und Landfriedensordnung im ältesten objektiven Bund, wenn man sich vor Augen führt, daß weitaus die meisten kleinen und mittleren italienischen und deutschen Stadt- und Landkommunen ihre äußere Unabhängigkeit gerade deshalb einbüßten, weil sie im Innern die Rechtsordnung nicht aufrecht zu erhalten vermochten und dadurch den größeren Territorien Gelegenheit zur Intervention boten. Umgekehrt entspringen die Erfolge der großen italienischen Städte und noch mehr jene der deutschen Territorialfürsten vorab ihren Verdiensten um die Wiederherstellung der Rechtsordnung, durch die sie ihre Landeshoheit inhaltlich und räumlich zu erweitern wußten. Hier, bei der Rechtsordnung, mußten Kommunen einsetzen, die ihre Reichsfreiheit behaupten oder eine größere Autonomie gewinnen wollten ²⁾.

Dergestalt betrachtet, gewinnt auch die unbedingte feier-

¹⁾ Regesta Habsburgica von H. Steinacker (Innsbruck 1905), Nr. 292 und 295. Die Intervention, formaljuristisch ein „auf Bitte und mit Rat der gesamten Landleute von Uri“ vollzogener Fehdesühnevertrag (über dieses Rechtsinstitut vgl. z. B. die Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt., 1915, S. 514f.) erklärt sich vorab aus machtpolitischen Erwägungen, u. a. aus den verkehrsfiskalischen Interessen der Habsburger am Gotthardtransit (habsburgische Zölle an der Gotthardroute, z. B. in Reiden, finden sich schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; Reg. Habsb. Nr. 171). Es ist doch auffallend und spricht für paßpolitische Erwägungen des Intervenienten, daß die Vermittlung durch Rudolf von Habsburg, den Landgrafen vom Aargau und Kastvogt von Murbach-Luzern (Hauptfortsetzung der Gotthardroute!), stattfindet und nicht durch dessen Vetter Gottfried von Habsburg, den Landgrafen des Zürichgaues (und damit auch von Schwyz und Unterwalden).

²⁾ Vgl. z. B. Stolz im Ferdinandeum 1909, S. 49. Es war die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nicht nur eine Frage des Gerichtswesens, sondern auch eine politische, eine Machtfrage. Man denke an den gegenwärtigen Zusammenbruch Rußlands!

liche Bundesverpflichtung ihren richtigen Inhalt, ihren konkreten Zweck. So verstehen wir, bei was eigentlich die Eidgenossen sich gegenseitig „auf eigene Kosten“ schirmen wollen, „innerhalb der Täler und außerhalb“, „mit aller Macht und aller Kraft“: Gegen Ruhestörer im Innern werden sie eintreten, aber auch gegen die auswärtigen Landesherrn, falls diese den Inhalt des Bundes, die eidgenössische bzw. interkommunale Rechtsgenossenschaft und Exekutionsgewalt, die Beschränkung der finanziell gerichteten und der auswärtigen Gerichtsbarkeit, anfechten, ablehnen sollten. Ein solches Programm ließ sich nicht von den Waldstätter Einzelkommunen, von den isolierten Talverbänden, durchführen; es erforderte vielmehr einen interkommunalen Zusammenschluß, eine gesamtwaldstättische Eidgenossenschaft. So betrachtet, ist schon der älteste Bund aus der Zeit vor 1291 in erster Linie ein politisches Abkommen, vorwiegend gerichtet gegen Habsburg ¹⁾.

Angesichts dieser Tendenzen des ältesten Bundes und bei der vollkommenen Unabhängigkeit, welche das reichsfreie Uri in der königslosen Zeit des Interregnums praktisch genoß — der von den Urnern gewählte Landammann, bisher Niederrichter, war damals zweifellos höchster Beamter und Blutrichter des

¹⁾ Gewiß bedeutet jedes Bündnis an sich, begrifflich, eine gewisse Bindung und Beschränkung der kommunalen Freiheit (des lokalen Selbstbestimmungswillens), und, durch die in ihm liegende Kräftekonzentration, eine Konzession an den Gegenpol aller Freiheit, an die Macht (in diesem Fall an die Selbsterhaltungsidee). Die Machtfrage, welche die Eidgenossen zu lösen hatten, ging dahin, dem auswärtigen Territorialfürsten den Anlaß zur Intervention zu nehmen (durch Sicherung von Ruhe und Ordnung im Innern) und schlimmstenfalls die Intervention militärisch zu verunmöglichen. Beides waren Machtaufgaben, welche die Kräfte einer einzigen Talgemeinde überstiegen und daher zum Bündnis (d. h. zu einer freiwilligen Teilbeschränkung der kommunalen Selbstbestimmung) nötigten, wenn man nicht gewaltsam alle Freiheit einbüßen wollte. Die politische Kunst soll gerade den entsprechenden Ausgleich zwischen Freiheit und Macht finden.

Tales — konnten die Walddleute auf eine stete Weiterentwicklung ihrer Selbständigkeit hoffen.

Aber diese Hoffnungen wurden jäh geknickt durch den gewaltigen Rückschlag von 1273. Uri erhielt in Rudolf von Habsburg wieder einen König, der seine Rechte zur Geltung brachte. Doch weit verhängnisvoller wurde das Jahr für die beiden äußern Waldstätte. Der schwache Kleinfürst Eberhard von Habsburg-Laufenburg verkaufte seine Rechte und Ansprüche auf die ihm über den Kopf wachsenden Täler Schwyz und Unterwalden als Privatbesitz seinem Vetter von der ältern Linie, eben jenem unvergleichlich stärkeren Rudolf, dem Landesherrn zwischen Jura und Alpen, dem deutschen König und späteren Beherrscher Österreichs. Durch diesen Übergang, der schon wegen seiner Plötzlichkeit in den Waldstätten unvergessen blieb ¹⁾, gelangten die beiden Talschaften unvermittelt an einen neuzeitlichen großräumigen Machtstaat mit strammer Zentralisation, mit allen inhaltlichen und räumlichen Abrundungs- und Ausdehnungstendenzen eines spätmittelalterlichen Territoriums. Gegenüber einem solchen Staat büßte jenes älteste eidgenössische Bündnis seine Wirkungsmöglichkeit ein; es vertrug sich nicht mit einer starken landesfürstlichen Gewalt ²⁾. Vor allem aber wurde die altüberkommene, auch unter den laufenburgischen Habsburgern

¹⁾ Kaum hatte 1291 der König die Augen geschlossen, so suchten Uri und Schwyz gewisse Rechtszustände „vor des chünges ziten“ wieder herzustellen. Noch die Enkel der Befreier, die waldstättischen Gewährsmänner des Berner Chronisten Justinger, wußten, daß mit dem Kauf der laufenburgischen Rechte durch die rudolfinische (österreichische) Linie eine schlimme Zeit anbrach.

²⁾ Selbst Redlich, der mit Breßlau im ältesten, objektiven Bunde bloß nach innen gerichtete Zwecke sieht, gesteht doch (Rudolf von Habsburg, S. 589): „Eine weitreichende Selbsthilfe der Talleute vertrug sich nicht wohl mit der kräftigen königlichen und landesfürstlichen Verwaltung (Rudolfs).“ Die Tatsache, daß die Walddleute den Bund unmittelbar nach dem Tode Rudolfs (1291) erneuerten und erweiterten, ist der beste Beweis dafür, daß man während seiner Regierungszeit den Bund nicht aufrecht zu erhalten gewagt hatte.

vorhanden gewesene persönliche Rechtsbeziehung zwischen Landesfürst und Untertanen gelockert durch eine 1273 unvermittelt eintretende Zwischeninstanz, durch die habsburgischen, bzw. habsburgisch-österreichischen Beamten. Das Beamtensystem entsprach ja dem großräumigen Flächenstaate des Spätmittelalters, der mit Rudolf von Habsburg in die Urschweiz (nach Schwyz und Unterwalden) einzog. Nicht umsonst richtet sich die einheimische, waldstättische Geschichtsüberlieferung vorab gegen die herrschaftlichen Vögte! Wie andere größere Territorien, so stellte auch der Staat Rudolfs zwischen die Zentralregierung und die Lokalverwaltung noch weiträumige Amtsbezirke hinein, wodurch auch in unseren Landen die verschiedenen habsburgischen Bruchstücke zu größeren Verwaltungseinheiten unter besondern Pflegern zusammengefaßt wurden ¹⁾; man denke nur an das umfangreiche, auch für die Waldstätte bedeutsame Oberamt Baden ²⁾! Und auch hinsichtlich der Gerichtspflege hielt das Beamtensystem mit Rudolf seinen Einzug in den Waldstätten Schwyz und Unterwalden und hob den persönlichen Kontakt zwischen Untertanen und Fürst auch hierin auf. In der früheren, habsburgisch-laufenburgischen Periode bestanden nach allgemein-deutscher Regel jedenfalls in diesen Waldstätten vorwiegend zwei Arten von öffentlichem Gericht: Die öffentliche Niedergerichtsbarkeit wurde nach altgermanischem Gebrauch verwaltet von einem einheimischen Niederrichter, dem Gerichtsamman der Freien; in dem für alle Geburts- und Berufsstände kompetenten ordentlichen landgräflichen Hochgericht (Volksding) aber präsiidierte der landgräfliche Fürst persönlich, während die einheimischen Urteiler (Schöffen) die Spruchgewalt

¹⁾ Redlich, Rudolf von Habsburg 573ff. Unter verwandten Bedingungen hatten im Frühmittelalter die Herrscher des fränkischen Flächenstaates zwischen sich und die Hundertschaften eine ähnliche Verwaltungseinheit, den Grafschaftsbezirk, hineingestellt.

²⁾ Das Oberamt Baden erscheint seit 1277. Redlich 576. Vgl. dazu S. 50*, Anm. 2, sowie Habsburg. Urbar II 2, pag. 354 und 508.

übten ¹⁾. In beiden Gerichten trat mit 1273 ein bedeutsamer, den Waldleuten äußerst unangenehmer Wandel ein. Einmal im eigentlichen, gräflichen Landgericht: Hatte der rudolfinische Staat an sich schon einen umfassenderen Aufgabenkreis als das laufenburgische Fürstentum ²⁾, so konnten vollends seit der Gewinnung der Königswürde und schließlich noch der österreichischen Landeshoheit weder der vielbeschäftigte Rudolf von Habsburg noch seine Söhne ³⁾ die vielen Landgerichte seines Territoriums regelmäßig in eigener Person leiten. Er übertrug daher diese Aufgabe besonders Richterbeamten aus edelfreiem Geschlecht, den Vizelandgrafen oder Landrichtern ⁴⁾. Schon diese

¹⁾ Für persönliche Landrichtertätigkeit der Laufenburgergrafen vgl. event.: Regesta Habsburgica Nr. 185, 186, 385, 673, 675, sowie 676. In dem ihnen nach 1273 noch verbleibenden Territorium übten die Grafen von Habsburg-Laufenburg gerichtliche Befugnisse auch weiterhin persönlich aus: Vgl. z. B. eine Urkunde von 1305 im Zürcher Urk.-Buch Nr. 2812, besprochen im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1916, S. 161f.

²⁾ Daher ließ sich Rudolf schon vor seiner Thronbesteigung gelegentlich als Gerichtshalter vertreten, so 1257, Febr. 22. durch Ol. de Rusegga, iudex a Lancrauiio Ergaudie constitutus (Kopp, Urk. I 8), und 1273 Juni amtet „vicem Lantgravii gerens in Riustal“ der Edle Hermann von Bonstetten, der spätere Vizelandgraf im Thurgau (Reg. Habsb. 537).

³⁾ Über die habsburgische Verwaltung nach der Thronbesteigung Rudolfs vgl. J. E. Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II 1, S. 658—660, Redlich, Rudolf von Habsburg, 573ff., Schweizer in Quellen zur Schweizer Geschichte XV 2, S. 494ff. und Ivo Luntz in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 37 (1917), S. 413—415.

⁴⁾ Urkundlich belegt sind seit 1273 die Vizelandgrafen vom Aargau und Zürichgau (Reg. Habsb. 571 und 580, in Personalunion) und vom Thurgau (über diese: Paul Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau, Diss. Leipzig, Winterthur 1908, S. 48). Diese Landtage der Vizelandgrafen und Landrichter waren nicht bloß für jene Hundertschaft zuständig, an deren Gerichtstätte getagt wurde, sondern für das ganze Gebiet der Grafschaft (F. v. Wyß, Abhandlungen 265; Paul Blumer, Das Landgericht ... im Thurgau S. 55f.). Brachte dies für Schwyz und Unterwalden etwa noch die Neuerung, auch vor Landgerichte im Aargau, bezw. Zürichgau zitiert zu werden? Das hätte für sie eine Art großräumiges Oberlandesgericht (also eine Vermehrung auswärtigen Ge-

Neuerung mißfiel den Waldleuten, und wenigstens die Schwyzer suchten sich bald nach dem Übergang, vor 1282, gegen diese Änderung zu schützen, durch Betonung bzw. Beibehaltung der altüberlieferten, unter den Habsburg-Laufenburgern bei ihnen geübten Praxis, die eben darin bestand, daß neben dem Talammann nur der Landesfürst persönlich noch als Richter in Frage kam ¹⁾. Noch weit schlimmer gestaltete sich die rudolfinische Gerichtsreform nach 1273 hinsichtlich des engeren Hundertschafts- oder Talgerichts. Daß dieses infolge der Verkehrssteigerung stark in Anspruch genommene, eine rasche Beurteilung fördernde, nach allgemeinem deutschem Brauch und dem Geist des ältesten objektiven Bundes in die lokale Blutjustiz über-

richtszwanges) bedeutet, ähnlich wie sie damals in andern deutschen Territorien Sitte wurden; vgl. Brunner, Grundzüge ⁶, 143. Wie sehr auch die Luzerner, nach ihrer Unterstellung unter Habsburg-Österreich, die von der neuen Herrschaft geforderten auswärtigen Landtage anfochten, zeigt die Urkunde vom 30. März 1293 bei Kopp, Urk. I 42.

¹⁾ König Rudolf schreibt einem ungenannten Beamten, „quod nos fidelibus nostris, universis vallis de Swiz incolis, hanc indulgemus et faciamus gratiam, quod super quaestionibus eidem incolis a quocunque motis vel movendis, quocunque nomine censeantur, coram nullo, nisi coram nobis vel filiis nostris, aut vallis iudice possint vel debeant conveniri. Tu igitur, quod iidem nostri fideles contra indulti nostri tenore, coram aliquibus aliis extra vallem ipsam iudicibus iuri stare compellantur, nullatenus patiaris.“ Kopp, Urkunden I 30. Zur Datierung vgl. Redlich, Regesta Imperii VI, Nr. 1541. Da der Landesherr und seine Söhne unmöglich alle wichtigeren Schwyzer Prozesse entscheiden konnten (wie es im kleineren habsburgisch-laufenburgischen Staate noch möglich gewesen wäre), so bedeutete dieses Privileg formell eine Anerkennung des status quo (vor 1273) — praktisch eine Kompetenzerweiterung der Richter im Tale. Die Zähigkeit, mit welcher die Schwyzer (und seit 1309 alle Waldstätte) den auswärtigen Gerichtszug bekämpften, hat noch einen weiteren Grund: Nur wenn das eigene Dingvolk oder ein einheimisches Urteilerkollegium das Recht verwaltete, war den Volksgenossen eine Einwirkung auf die Rechtspolitik (z. B. Strafverschärfung im Sinne des objektiven Bundes) überhaupt möglich; ein auswärtiges Gericht hielt sich nicht an jene eidgenössischen Normen.

greifende Gericht weder von Rudolf besucht wurde, noch von seinem Vizelandgrafen, der einem umfangreichen Gerichtsbezirk vorstand und oft in Personalunion mehrere Ämter verwaltete: das begriffen die Waldleute mit Vergnügen, denn auch die Laufener dürften sich des lokalen Gerichts kaum regelmäßig angenommen haben. Sondern etwas anderes ward bitter empfunden: Die Kompetenz des einheimischen, von den freien Gerichtsgenossen erwählten Richtersamanns (Landammanns) wurde dadurch erschüttert, daß König Rudolf über das lokale Gericht einen herrschaftlichen, talfremden Lokalrichter zu setzen versuchte ¹⁾, und zwar, wie das den allgemeinen und habsburgischen Zeittendenzen entsprach, offensichtlich einen Angehörigen des niederen Adels, einen Ministerialen, zum Ärgernis der freien Gerichtsgenossen, vorab der stolzen Schwyzer, die nach altgermanischer Anschauung von keinem Manne minderen Standes gerichtet werden wollten ²⁾. Dazu geschah die Amtsübertragung,

¹⁾ Die Verhältnisse in den Waldstätten, vorab in Schwyz, sollten zweifellos ähnliche werden wie jene im Freiamt Affoltern, die uns durch eine fast in die Zeit Albrechts I. zurückgehende Offnung sehr wohl bekannt sind (F. v. Wyß, Abhandlungen 188 ff.; Paul Schweizer in Einleitung zum Habsburgischen Urbar, Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. XV 2, Basel 1904, p. 570 ff.). Darnach wählen die Freiamtsgenossen mit Handmehr aus ihrer Mitte den Freiamtman, der ohne weiteres vom herrschaftlichen (habsburgischen) Vogte zu bestätigen ist. Dieser Freiamtman besitzt im Zivilgericht — über Eigen und Erbe von Freiamtsgütern und vielleicht noch sonstwie — eine selbständige Tätigkeit. Das Blutgericht hingegen wird vom herrschaftlichen Vogte geleitet, dem der Freiamtman als Gehilfe zur Seite steht (F. v. Wyß, Abhandlungen 333; Schweizer, Einleitung z. Habsb. Urbar 569—594). Ähnlich waren die Dinge zu Willisau (Schweizer 577), Binzikon (v. Wyß 183, Schweizer 581) und Brünggen (Schweizer 587).

²⁾ Erst wenige Monate vor seinem Tode, am 19. Februar 1291, gewährte König Rudolf den Schwyzern, selbstverständlich auf ihre Initiative hin, das Privileg, *ut nulli hominum, qui servilis conditionis extiterit, de vobis de cetero (künftighin) iudicia liceat aliququaliter exercere*. Kopp, Urkunden I 29. Diese Stelle ist schwerlich, wie F. v. Wyß (Abhandlungen z. öff. Recht 245) meint, so aufzufassen, als ob Rudolf den Schwyzer Richter aus der Mitte der Schwyzer Unfreien gesetzt hätte. Unter den unfreien

jenem finanziellen Charakter des mittelalterlichen und habsburgischen Staates gemäß, um Geldeswert, durch Verpachtung oder Verpfändung des Amtes ¹⁾, was natürlich den Amtsinhaber,

Richtern sind vielmehr habsburgische Ministerialen oder Meier (vielleicht Vorsteher habsburgischer Höfe in Schwyz) aufzufassen. Daß der letzte Wunsch der Schwyzer mit diesem Privileg noch nicht erfüllt war, und wohin sie und ihre Gesinnungsgenossen überhaupt hinzielten, zeigt das Verbot „fremder“ Richter im Bundesbrief von 1291.

¹⁾ Die Territorialfürsten haben wohl die vom Lehenswesen überlieferte Amtserblichkeit, der sie selber ihr Dasein verdankten, beseitigt durch das Prinzip der zeitlichen Befristung der Amtsdauer. Dagegen blieb die finanzielle Auffassung vom Amt, gleichfalls ein Rest des Feudalwesens, unter ihnen noch bestehen: Der Beamte wurde nicht von einer staatlichen Zentralkasse honoriert, sondern bestritt seinen Lebensunterhalt und seinen Gewinn aus den Einkünften des eigenen Amtes (verwandt damit ist ja das in unsere Gegenwart hineinragende Sportelnwesen der Amtspersonen oder die Trinkgelderlöhnung von Privatangestellten!). Unter solchen Umständen lag es sicherlich nahe, vom Beamten noch eine Geldleistung dafür zu fordern, daß er das Amt oder dessen Einkünfte, voll oder teilweise, zu privater Ausbeutung erhielt (ähnlich wie die antiken publicani und die mittelalterlichen städtischen und fürstlichen Zollpächter oder die grundherrschaftlichen Meier!). So haben italienische Stadtkommunen und Landesherren ihre lokalen Statthalterstellen auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet; auch im spätmittelalterlichen Frankreich hatten die örtlichen Vögte, die baillis, ihre Ämter gleichfalls auf eine bestimmte Zeit pachtweise inne (Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 203ff.); ähnlich hielten es gewisse eidgenössische Orte später mit den Landvogteien. Über die Verpachtung und Verpfändung der deutschtiroler Landgerichte vgl. Stolz im Archiv f. österr. Geschichte 102, S. 237.

Veräußerung von Ämtern durch Habsburg-Österreich ist z. B. nachweisbar für das Schultheißenamt von Luzern (Urbar II 666, und Segesser I 148) und das Schultheißenamt von Lenzburg (Urbar II 641). Um Geld veräußert wurden ferner die Stellen der Bannwarte und Hirten der Meierhöfe (Urbar I 87, 255, 413, 426, 440, 445: „die hirten geben och von ir ampt“). Ebenso läßt die Fassung des Steuerverzeichnisses von 1350 die Vermutung zu, daß die österreichischen Amtleute nicht sämtliche Erträgnisse ihres Amtes, sondern eine fixe Pauschalsumme ablieferten (Urbar II 422). Vgl. dazu Stutz in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt., Bd. 25 (1904), S. 205.

der sowieso die Interessen seines Herrn gegenüber jenen der Gemeinde voranstellte, noch persönlich zur mißbräuchlichen, wucherischen Steigerung seiner Amtseinkünfte verführte ¹⁾).

Doch diese Reformen Rudolfs, Begleiterscheinungen der großräumigen Flächenstruktur des habsburgischen Staates, führten notwendig zur partikularistischen Reaktion. Kaum hatte König Rudolf die Augen geschlossen, so gingen die Waldeute Anfang August 1291 mit aller Tatkraft gegen diese Neuerungen vor ²⁾. Neben andern Rechtsverhältnissen, wie sie „vor des chünges ziten“ bestanden, haben sie unverzüglich die Bestimmungen jenes ältesten Bundes innoviert, neuerdings in Kraft gesetzt ³⁾ und weiterhin in einem subjektiv abgefaßten Zusatzartikel sich gerade gegen diese rudolfinischen Neuerungen gerichtet, gegen die landesfürstliche Beamtenordnung. Die Volksüberlieferung hat diesen Gegensatz gegen die fremden Vögte mit vollem Recht in den Mittelpunkt der Freiheitsbewegung gerückt. Die Waldeute verschworen sich feierlich, keinen Richter

¹⁾ Die wenigen Stellen, wo das Habsburger Urbar uns näher über die Verteilung der Gerichtseinkünfte unterrichtet, weisen diese (Bußen usw.) teilweise oder ganz dem herrschaftlichen Ammann zu (Seengen I 172, Ursern I 287, der Schultheiß von Freiburg I 487). In Glarus (I 517) erhält der Ammann Handänderungsgebühren; ähnlich die Schultheißen von Winterthur (I 337 und 339) und Luzern (I 219). Vgl. dazu Stutz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt. 1904, S. 205. — Daß die habsburgischen Amtleute auch in Steuersachen recht viel Befugnis, so das Recht, von Steuern zu befreien, hatten, zeigt das Urbar I 361. Gegen Überforderungen österreichischer steuereinziehender Beamter richtet sich vielleicht der Schwyzer Landsgemeindebeschuß von 1294 „de man in enheiner stüre noch gewerfe enkeinem ammanne iemer phennig suln geben“ (Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I 557).

²⁾ Stärksten, mit strammer habsburgischer Landesherrschaft unvereinbaren Selbstbestimmungswillen verraten auch die Beschlüsse der Landsgemeinde von Schwyz vom Jahre 1294 (Oechsli, Reg. 389).

³⁾ innovare, erneuern, neuerdings in Kraft setzen. Bezeichnenderweise fehlt die Erneuerungsformel im Dreiländerbund von 1315, wo nicht ein aufgehobenes Bündnis wieder hergestellt, sondern der seit 1309 wieder in Kraft befindliche Bund nur revidiert wird.

anzunehmen, der sein Amt erkaufte habe oder der nicht ihr Landsmann oder Einwohner sei ¹⁾. Das Verbot ist mit diplomatischer Vorsicht abgefaßt; die Waldeleute fordern keineswegs die freie Richterwahl, wie etwa die Bewohner der Gotthardkommune Biasca sie verkündigten ²⁾; formell begehren die Eidgenossen nur die Wiederherstellung uralten Rechts. Den altgermanischen Grundsatz von der Auswahl der Richter aus dem Volk, aus der Hundertschaft, bringen sie wieder zu Ehren ³⁾, aber nicht bloß für das Niedergericht, sondern auch für das lokale Hochgericht ⁴⁾. Auch das Verbot des Amtskaufes erneuert gegenüber jenen Berufsbeamten eine altgermanische Anschauung, wonach das Amt am Volk kein Geschäft, sondern eine Ehrentätigkeit sein soll ⁵⁾.

Aber hinter der Absage an den Ämterkauf und an die frem-

¹⁾ ... Statuimus ..., ut in vallibus prenotatis nullum judicem, qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aliquantulum comparauerit vel qui noster incola vel conprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus. Die Bestimmung richtet sich nicht wohl — wie Oechsli S. 123 f. und 305 vermutet — gegen eine Verlehnung einer Talschaft als besondere kleine Vogtei, sonst hieße es kaum „qui officium comparaverit“, vielmehr „qui valles (dominium, iurisdictionem) comparaverit“.

²⁾ Vgl. S. 27*.

³⁾ Ein ähnlicher Kampf mit analogen Formen spielt sich ja auch zwischen den deutschen Städten und ihren Herren ab um das verwandte Amt des Schultheißen. Auch die Luzerner nötigten 1330 ihrer österreichischen Herrschaft neben der freien Wahl des Rates noch das Zugeständnis ab, den Schultheißen aus den Bürgern zu wählen, die Jahr und Tag eingekerkert waren (Kopp, Urkunden I 154).

⁴⁾ In der ausdrücklichen Forderung, daß der Richter ein „incola vel conprovincialis“ sei, liegt weiterhin wohl auch der Wunsch nach lokalem Domizil, die Ablehnung auswärtigen Gerichtszuges.

⁵⁾ Natürlich förderte ein solcher Ämterverkauf auch das Bußensystem (Sühnung der Delikte durch Bußen) und damit die öffentliche Rechtsunsicherheit, Übelstände, gegen welche schon der älteste (objektive) Bund ankämpfte. Indem die Eidgenossen der Anschauung, als sei das öffentliche Amt bloß ein privates Geldgeschäft, entgegentraten, haben sie der modernen, staatlicheren Auffassung vom Beamtenrecht Pionierdienste geleistet.

den Beamten ¹⁾ verbirgt sich ein noch tieferer Gegensatz: Der Kampf gilt diesen Beamten nicht eigentlich deshalb, weil sie persönlich aus der Fremde stammen, sondern weil sie die Vertreter, die Sachwalter einer fremden, auswärtigen Herrschaft sind. An sich waren die mittelalterlichen Kommunen nicht fremdenfeindlich. Die völlig unabhängigen italienischen Städterepubliken z. B. wählten, durchaus frei, als höchsten Beamten, als Stadtpräsidenten (Podestà, Rektor) regelmäßig einen Nichtbürger, einen Auswärtigen — im Interesse einer gerechten, über den lokalen Parteiungen stehenden Justizpflege — einen Fremden. Aber sie erhoben, auf Grund freier Wahl, einen fremden Privatmann ²⁾, sie empfangen nicht den Vertreter einer fremden Landesherrschaft ³⁾. Hier liegt der Kern jenes Zusatzartikels betreffend die Richter. Hinter der formellen Ablehnung der fremden Beamten und des Ämterkaufs steht der viel tiefere Gegensatz gegen den ausschließlich von der Herrschaft gesetzten, die herrschaftlichen Interessen wahren Beamten, somit der Kampf gegen die Landesherrschaft selber. Was dem Landesfürsten belassen wird, ist die rein äußerliche, formelle Bestätigung des in Tat und Wahrheit von der Gemeinde erhobenen einheimischen Ehrenbeamten, des Landammanns. Statt eines herrschaftlichen Interessenverfechters soll an der Spitze der Talschaft

¹⁾ Es mag auffallen, daß der Bund von 1291 auswärtige und um Geld eingesetzte Richter verbietet, hingegen unfreie nicht ausschließt (anders als das Privileg für Schwyz). Der Grund liegt in der Rücksichtnahme auf die Urner und Unterwaldner unfreien Magnatengeschlechter (Meier von Silenen, Erstfelden, Stans usw.)

²⁾ Solche wandernde Berufsbeamte stellten sich den verschiedenen Kommunen je für ein Jahr als Stadtpräsidenten zur Verfügung. (G. Hahnauer, Das Berufspodestat im 13. Jahrhundert, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 23, S. 377—426.)

³⁾ Anders liegen die Dinge bei den abhängigen Landgemeinden Italiens. Diese hatten als Rektoren hauptstädtische Bürger, die ihr Amt von der regierenden Stadt, bzw. vom Landesherrn pachteten und durchwegs die Interessen des fremden Gebiets wahrten.

künftighin der Sachwalter der Kommune stehen, ein Organ der Selbstverwaltung. Das Recht der Genossenschaft steht gegen das Recht des Landesfürsten. Nicht ein Mitspracherecht in der habsburgischen Zentralverwaltung, nicht eine landständische Vertretung fordern die Waldleute — so wenig wie die italienischen Landgemeinden eine Repräsentation im städtischen Rate begeherten. Partikularistische Selbstbestimmung ist vielmehr das Losungswort.

Rudolfs Sohn, König Albrecht, zog die Entscheidung durch einen *Modus Vivendi* hinaus. Theoretisch beharrte er noch stärker als sein Vater auf der österreichischen Landeshoheit, da er ja auch die Urner Reichsfreiheit nicht anerkannte. Praktisch jedoch scheint er die Hochgerichtsbarkeit einheimischer Richter, der Landammänner, vorderhand geduldet zu haben ¹⁾, schwerlich jedoch die Ablehnung auswärtigen Rechtszuges; zum mindesten administrativ sind im Habsburger Urbar die Waldstätte, „*omnes valles*“, dem Oberamt Baden zugeteilt ²⁾.

Daher lassen die Eidgenossen — wiederum liegt die Initiative bei ihnen, nicht beim König — sich 1309 von Heinrich dem Luxemburger besonders feierlich von jeder auswärtigen weltlichen Gerichtsbarkeit befreien, allerdings nicht nur gegenüber Habsburg, sondern bemerkenswerterweise auch gegenüber

¹⁾ So spricht der Urner Landammann Werner von Attinghusen am 19. November 1303 eine Frau von der Anklage auf Meineid frei (Oechsli, Reg. 452).

²⁾ Denn eine Dorsualnotiz eines habsburgischen Urbarrodels aus der Zeit Albrechts I. rechnet zum „*officium advocati de Baden*“ auch „*omnes valles*“ (Quellen zur Schweizer Gesch. XV 2, S. 354). Daß darunter, wie P. Schweizer richtig bemerkt, unsere Waldstätte zu verstehen sind, zeigt das alte Bündnis (oben S. 35* A. 3) und die analoge Wendung einer Luzerner Urkunde von 1330 (Geschichtsfreund, Bd. 38 [1883], S. 85), wo ein Luzerner, „*intrando valles*“ u. a. nach Stans gelangt. Über die Amtstätigkeit des Badener Vogtes gegenüber den Waldstätten vgl. Oechsli, Reg. 380; auch Luzern unterstand ihm, sehr wahrscheinlich noch Urseren (Habsb. Urbar III, S. 366). Über den Umfang des Oberamtes Baden siehe überhaupt Urbar II 2, p. 354 und 508.

dem Reich, das kaiserliche Hofgericht allein ausgenommen ¹⁾. Dabei rechnet König Heinrich erst noch mit der Möglichkeit, daß die Walddleute sogar dem Reichsvogt, selbst innerhalb des Tales, die Gerichtsfolge verweigern könnten, weil er kein Landmann, kein Einheimischer, war ²⁾. Beide Bedingungen: Ausschluß jedes Rechtszuges nach außen und ein landsmännischer Richter, kehren auch in den Abmachungen mit dem Reichsvogt 1323 wieder, wo ausdrücklich auch die Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Reich vorgesehen wird, falls das Reich die Länder an Österreich preisgibt ³⁾. Als 1330 König Ludwig der Bayer sich wirklich mit Österreich aussöhnte und den Reichsvogt aus den Waldstätten abberief, waren die Urschweizer nicht trostlos, am wenigsten ihre führenden Geschlechter, die des Reichsvogts Erbe antraten.

So hat in der Urschweiz der lokale Entwicklungsgang, der vom Gegensatz gegen Habsburg ausgegangen war, schon um 1330 von selbst zur praktischen Lösung vom Reiche geführt. Seit dem Interregnum, wo die Urner die Freuden und Leiden

¹⁾ W. Oechsli, Die Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 386 und Reg. 484, 486 und 488. *Ad nullius secularis iudicis tribunal, nostre maiestatis consistorio dumtaxat excepto, super quibuscumque causis seu negociis extra terminos vallis predictae pertrahi debeatis.* — Wie im benachbarten ambrosianischen Tessingebiet, so soll nach dem Willen der Eidgenossen sich auch bei ihnen alle Gerichtsbarkeit im eigenen Tale abspielen, mit Appellationsmöglichkeit an den einheimischen „Landtag“: die Landsgemeinde. Auch deutsche Städte haben eine ähnliche Stellung erstrebt und gewonnen.

²⁾ Denn Heinrich VII., der die Walddleute durchschaute, knüpft das vorerwähnte Privileg an die vorsichtige Klausel: *dummodo coram ... advocato nostro provinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare juri.* — In Wirklichkeit richteten auch unter Heinrich VII. die einheimischen Landammänner sogar über Dinge, die unbestritten zu den *causae majores* gehörten, z. B. über Freiheit; vgl. das Urteil des Schwyzer Landammanns vom 24. April 1311 (Oechsli, Reg. 507).

³⁾ Oechsli, Reg. 643. Konflikte zwischen dem Reichsvogt und den Urschweizern zeigt auch die Urkunde 1329, Juni 24. (Geschichtsfreund V, p. 252).

voller Unabhängigkeit zum ersten Male gekostet hatten, bedeutete die erstrebte Reichsfreiheit den Ländern am Vierwaldstättersee höchstens noch einen Schild gegenüber anderweitigen (landesfürstlichen) Ansprüchen, ohne daß sie ernstlich willens waren, dem Reiche eine faktische Herrschaft zuzugestehen. Auch hierin denkt man an das Beispiel Italiens, wo eine effektive Reichsregierung schon längst gebrochen war, wo die mittelalterliche, transzendental gefärbte Vorstellung der kaiserlichen Herrschaft aus einer absoluten schon längst zu einer sehr relativen Größe herabgesunken, zusammen mit den gewöhnlichen Fürstentümern theoretisch verworfen und verurteilt war ¹⁾. So erklärte um 1300 der italienische Fortsetzer einer berühmten mittelalterlichen Staatsschrift, des Traktats *de regimine principum*, daß es eine für alle Völker geeignete Staatsform nicht gebe. „Die einen Völker sind von knechtischer Anlage und daher von Natur bestimmt für eine despotische Regierungsform, inbegriffen die königliche. Andere hingegen sind männlichen Geistes und der Kühnheit ihres Herzens und Stärke ihrer Intelligenz gewiß. Solche können nur durch die politische Regierungsweise ²⁾ geleitet werden, wozu man allgemein auch die aristokratische rechnet. Eine solche politische Regierungsweise blüht vorab in Italien“ ³⁾.

* * *

¹⁾ Die tatsächlichen Verfassungszustände der oberitalienischen Stadtkommunen revolutionierten auch die mittelalterliche Staatstheorie, indem diese Republiken — als *universitates Superiorem non recognoscentes* — eine neue Begriffsbestimmung des Staates anbahnten. (Gierke, *Genossenschaftsrecht* Bd. III, S. 356, 370ff., 381ff., 639ff.; Rehm, *Geschichte der Staatsrechtswissenschaft*, S. 193f.; Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* 404f.).

²⁾ *principatus politicus*, häufiger *regimen politicum*. Seit der im 13. Jahrhundert durch die arabischen Hochschulen Spaniens dem Abendland vermittelten Bekanntschaft der Staatsschriften des Aristoteles wurde der griechische Begriff der *πόλις* allgemein auf den Stadtstaat übertragen, auf die Kommune; *regimen politicum* ist gleichbedeutend mit kommunaler, republikanischer Staatsform.

³⁾ *De Regimine principum*, lib. IV, cap. 8: *Regimen et dominium ordinari debet secundum dispositionem gentis, sicut ipse philosophus in*

Wir erkennen in der auswärtigen Politik der italienischen und eidgenössischen Gemeinden eine übereinstimmende Grundidee, den gleichen kommunalen, partikularistischen Selbstbestimmungswillen gegenüber fremder Landesherrschaft. Aber auch auf dem Gebiete innerpolitischer Gedanken und Mittel finden wir eine starke Verwandtschaft: Hier zielt die Entwicklung, gefördert durch jene von den Markverbänden getragene soziale Ausgleichung (Beseitigung der Grund- und Leiherrschaft), durchwegs auf die politische Nivellierung ab, auf die Schaffung eines allgemeinen und gleichen Staatsbürgertums. Dieses findet seinen Ausdruck vor allem in der allgemeinen Gerichts-, Steuer- und Wehrpflicht, drei Institutionen, die im kom-

politicis tradit. Quaedam autem provinciae sunt servilis naturae, et tales gubernari debent principatu despotico, includendo in despotico etiam regali. Qui autem virilis animi et in audicia cordis et in confidentia suae intelligentiae sunt, tales regi non possunt nisi principatu politico, communi nomine extendendo ispum ad aristocraticum. Tale autem dominium maxime in Italia viget, unde minus subijcibiles fuerunt semper propter dictam causam. Quod si velis trahere ad despoticum principatum, hoc esse non potest, nisi domini tyrannizent; unde partes insulares ejusdem, que semper habuerunt reges et principes, ut Sicilia, Sardinia et Corsica, semper habuerunt tyrannos. In partibus autem Liguria, Aemiliae et Flaminiae, que hodie Lombardia vocatur, nullus principatum habere potest perpetuum, nisi per viam tyrannicam, duce Venetiarum excepto, qui tamen temperatum habet regimen. — Dieser Teil des von Thomas von Aquino begonnenen Traktates stammt jedenfalls von einem um 1300 lebenden Italiener (Ptolemäus von Lucca). Auch der Defensor Pacis mit seiner Betonung der Volkssouveränität ist das Werk eines Italieners (Marsilio von Padua). Die Theorien beider Werke stellen übrigens eine Reaktion dar gegenüber der städtischen Tyrannis (Signorie); wie ist demgegenüber die Staatsauffassung Dantes noch mittelalterlich orientiert! Über die Geschichte der Volkssouveränitätslehre vgl. Bezold in der Histor. Zeitschrift 81 und Gierke, Genossenschaftsrecht III. Die italienischen Theorien fanden nördlich der Alpen leicht Eingang, da schon im 13. Jahrhundert auch Angehörige der heutigen Schweiz auf den italienischen Hochschulen, z. B. zu Bologna, ihre Studien betrieben; vgl. Urkunden von 1259 und 1266 im Zürcher Urkundenbuch (Nr. 965 und besonders Nr. 1315).

munalen Italien früh sich verwirklichten und auch in den Waldstätten Aufnahme fanden.

Der allgemeine und gleiche Gerichtszwang ist dem deutschen Hochmittelalter fremd. Vielmehr hielt die privatrechtliche Behandlung der Gerichtshoheit in Deutschland sogar bis zur französischen Revolution an, vor allem auf dem Lande. Man vergegenwärtige sich nur die zahllosen von Privaten wie Vermögensobjekte innegehabten Niedergerichtsbarkeiten, Zivilgerichte vieler deutschschweizerischer Gebiete, etwa im Thurgau, die in ihrer Buntscheckigkeit erst vom helvetischen Revolutionssturm hinweggefegt wurden ¹⁾!

Wie räumlich und inhaltlich geschlossen erscheinen daneben die Gerichtsverhältnisse der italienischen Stadtkommunen, auch der kleineren, etwa jene von Como ²⁾! Aber auch die oberitalienischen Landgemeinden verwirklichten die allgemeine und gleiche Gerichtshoheit durchwegs schon im 12. und 13. Jahrhundert. In Livinen und Blenio z. B. leisteten alle Markgenossen dem Podestà und den Konsuln den Treuschwur und unterwarfen sich dadurch deren Gerichtsgebot ³⁾.

Auch im Territorium der Waldstätte ist der einheitliche kommunalstaatliche Gerichtszwang außerordentlich früh — gemessen an deutschen ländlichen Verhältnissen — zur Durchführung gelangt, schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Jene älteste Bundesurkunde, die *antiqua confoederationis forma*, ordnet prozessuales und materielles Recht nicht bloß unter Beschränkung der auswärtigen Gerichtshoheit und auch nicht nur zum Zwecke einer interkommunalen Rechtsvereinheitlichung in allen eidgenössischen Ländern, sondern auch zur Herstellung

¹⁾ Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau, Diss. Zürich 1908, S. 52—106.

²⁾ Vgl. z. B. Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno, S. 83 und S. 153.

³⁾ Allmendberechtigt sind in Livinen nur Leute *qui juraverint sub potestate vel consulibus*. (Der Treueid wird bezeichnenderweise neben dem herrschaftlichen Statthalter auch den Vertretern des Volkes geleistet!). K. Meyer, Blenio und Leventina, S. 35* und S. 112ff., 116ff., 129ff.

einer innerkommunalen Rechtsordnung¹⁾. Sie unterstellt alle Mitglieder des waldstättischen Schwurverbandes einheitlichen, eidgenössischen Rechtsnormen und inländischen Richtern. Für einen besondern (auswärtigen) Hochgerichtstand der Adeligen, aber auch der Klöster und ihrer Hörigen besteht kein Raum²⁾.

¹⁾ Die zivilprozeßrechtliche Bestimmung, daß keiner den andern pfänden darf außer einen offenkundigen Schuldner oder Bürgen und auch diesen nur mit besonderer richterlicher Erlaubnis, entspringt dem Willen zur Bekämpfung der außergerichtlichen Rechtshilfe (Repressalien!) und dient dem gesteigerten interkommunalen Wirtschaftsverkehr; sie taucht besonders früh in den Rechtshilfeverträgen italienischer Kommunen auf (z. B. 1219 im Vertrag zwischen der Republik Como und dem Bischof von Chur; Mohr, Codex diplomaticus für Graubünden I 275). Diese von Italien allmählich über den Alpenwall nach Süddeutschland vordringenden Rechtsschutzverträge förderten daneben stets die Territorialisierung der Justiz, den Ausbau der territorialen Gerichtshoheit (Stolz im Ferdinandeum 1909, S. 118). Ähnliche Gedanken liegen ja auch dem eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370 zugrunde.

²⁾ Unbedingt der Wirkung, zweifellos aber auch der Absicht nach bedeutete der älteste Bund die Unterordnung gerade auch der klösterlichen Hintersassen unter die einheimischen Hochrichter. Denn gerade die Klöster, vorab die schon wegen ihrer Steuerverweigerung unbeliebten Zisterzienser (für Schwyz kommt Steinen in Betracht, für Uri Wettingen) suchten die Straffälle ihrer Leute auf dem Wege der Sühnehochgerichtsbarkeit selber zu erledigen (Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Stuttgart 1907; Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, S. 185—196, 142ff.; K. Beyerle in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt., 1913, S. 699), um die an Stelle der Leibesstrafen ausgesprochenen Bußgelder für sich zu gewinnen und überhaupt die Prozesse dem öffentlichen Landrichter zu entziehen (für alle nicht hochgerichtlichen Streitigkeiten waren z. B. die Zisterzienser sowieso exempt, siehe Hirsch 126—135; für die Urschweiz speziell vgl. das Wettinger Gericht bei Oechsli, Reg. 292, S. 85*, Reg. 719 und 736). Solchen klösterlichen Bestrebungen wurde im ältesten (objektiv redigierten) Bund der Eidgenossen ein Riegel gestoßen, indem u. a. eines der häufigsten Delikte, der Totschlag, der im geistlichen Sühneverfahren mit Geld gesühnt wurde (Hirsch, a. a. O., 187 bis 196), unbedingt mit Hinrichtung bestraft und dadurch

Die allmähliche Beseitigung der Grund- und Leiherrschaft führte schließlich auch in der Urschweiz zur Kommunalisierung, bzw. Verstaatlichung jeglicher Gerichtsbarkeit, ganz wie in Italien; die persönlichen Gerichtsverbände wurden vom Territorialprinzip völlig überwunden. Und diese eidgenössische Justizpolitik bricht schon im allerältesten Bundesbrief auch darin mit dem Mittelalter, daß sie das Strafrecht ¹⁾, das die bisherigen Gerichts- und Landesherren durch Überspannung des Bußensystems vielfach fiskalischen Absichten dienstbar gemacht hatten ²⁾, durch vermehrte Anwendung der Todes- und Verbannungsstrafe wiederum

ipso jure dem öffentlichen Talrichter zugewiesen wird (Druck bei Oechsli S. 382 und besonders 388; nicht Mord, wie Blumer I 157 meint! Gerichtsbarkeit des Urner Landammanns über die Wettinger Hörigen im 14. Jahrhundert bei Oechsli, Reg. 736). Auch die deutschen Territorialfürsten sind später, gleichfalls im Interesse ihrer Gerichtshoheit und der allgemeinen Rechtssicherheit (Bekämpfung des Verbrechertums), gegen diese Sühnejustiz vorgegangen (Beyerle, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 34, S. 701), ebenso viele Städte (Glitsch in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. 38, 1917, S. 247ff. und 264ff.).

¹⁾ Freilich enthält der objektive Bundestext keine vollständige Rechtskodifikation, sondern im Grunde nur eine Novelle zum geltenden Landrecht. Er bezieht sich in der Hauptsache bloß auf wenige Delikte, deren schärfere Erfassung im dringendsten öffentlichen Interesse lag: auf Mord, Raub, Brandstiftung und deren Hehlerei. Neben diesen Normen, welche nicht in den spätern Bundesbriefen, wohl aber in gleichzeitigen Stadtrechten wiederkehren, finden wir noch Satzungen gegen willkürliche, außergerichtliche Pfändung (über diese von Italien ausgegangene Tendenz zur Bekämpfung der Repressalien vgl. Stolz im *Ferdinandum* 1909).

²⁾ Über die finanziellen Zwecken dienende Sühnegerichtsbarkeit geistlicher Gerichtsherren (Ablösung von Leibesstrafen durch Geldbußen) vgl. oben. Wenn kleinere weltliche Dynasten, wie die laufenburgische Linie der Habsburger, das finanzielle Moment pflegten, so kann das menschlich durch ihre sonstigen ökonomischen Gefährdungen entschuldigt werden. Aber auch die im habsburgisch-österreichischen Urbar angeführten gerichtlichen Hoheitsstücke — so Dieb und Frevel — sind gleichfalls meist finanziell nutzbare und genutzte Rechte (Stutz in der *Savigny-Zeitschrift*, germ. Abt., 1904, S. 205 und 212—214; Nabholz in der *Argovia*, Bd. 33, S. 115ff.).

stärker in den Dienst der öffentlichen Rechtssicherheit stellte, grundsätzlicher als viele deutsche Städte¹⁾. Auch das geschah nicht zuletzt²⁾ unter dem Vorbild des im Süden neu erweckten römischen Rechts und der davon beeinflussten Justizgesetzgebung benachbarter italienischer Kommunen³⁾.

Von ähnlicher Vorbildlichkeit konnte den Eidgenossen bei ihrer Aufrichtung des allgemeinen Bürgerverbandes und bei der finanziellen Fundierung ihrer Gemeinwesen die italienische Steuertechnik werden. Während im 13. Jahrhundert eine ordentliche allgemeine Vermögenssteuer in den deutschen Fürstentümern erst im Entstehen begriffen war und in den deutschen Städten noch länger fehlte, hatten die italienischen Kommunen schon längst ein vorzügliches, durchaus modern anmutendes ordentliches, allgemeines (meist auch für kirchliche und adelige

¹⁾ Während viele deutsche Städte jene Delikte, die vom Gerichtsherrn mit Geldbußen zu gering geahndet schienen, durch Zusatzstrafen (meistens auch in Geld) schärfer zu treffen suchten (so Luzern 1252 — immerhin mit Todes- und Leibesstrafen für Totschlag und schwere Verwundung! — und besonders Zürich um 1300; H. Glitsch, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt., 1917), ein System, das die Justiz auch für die städtischen Finanzen nutzbar machte (in Verquickung rechtspolitischer und fiskalischer Absichten), gehen die Waldeute gegen die im Bundesbrief genannten Kriminalfälle nicht mit Zusatzstrafen, sondern durchwegs mit gründlichen, fiskalisch jedoch nichts eintragenden Hauptstrafen vor. Dadurch unterscheiden sich die Waldstätte vorteilhaft auch von einigen italienischen Stadtkommunen, etwa Novara (vgl. Anm. 3).

²⁾ Allerdings haben auch andere allgemeine westeuropäische Zeitrichtungen, so die Landfriedensgesetzgebung, eine weitgehende Kriminalisierung gefördert. (Zollinger, Der Kampf um den Landfrieden, in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV, S. 455.)

³⁾ Kriminalstatuten von Como aus dem 13. Jahrhundert: MHP. XVI 1, col. 123 ff. (schon bei Diebstahl Leibesstrafen). Überdies sehr strengen, römisch-rechtlich beeinflussten Strafnormen im Livinental siehe mein Blenio und Leventina, S. 131f. Dagegen hat das räumlich entferntere Novara körperliche Strafen meist nur gegen zahlungsunfähige (die Geldbußen nicht entrichtende) Delinquenten angewendet (MHP. XVI 2).

Untertanen und Güter verbindliches)¹⁾, gleiches (gelegentlich sogar progressives), direktes und indirektes Steuersystem²⁾, wie es uns z. B. für den nahen Stadtstaat Como in deutlichster Weise aus vielen noch erhaltenen Steuerquittungen des Maggiatalerdorfes Gordevio entgegentritt³⁾. Aber auch die autonomen ambrosianischen Gebirgstalschaften Livinen und Blenio kennen schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine regelrechte Kommunalsteuer und machen die Benutzung der gemeinen Mark von der Steuerzahlung abhängig⁴⁾. Angesichts solcher Vorbilder verstehen wir die Zähigkeit, mit der die Innerschweizer von Anfang an gegen alle ständischen Steuerbefreiungen ankämpfen⁵⁾. Die Steuerfreiheit des Adels, die in Deutschland und Frankreich noch Jahrhunderte andauerte⁶⁾, war ihnen keine Selbstverständ-

¹⁾ Beispiele adeliger Steuerpflicht: Stadtstaat Como (K. Meyer, Die Capitanei von Locarno, S. 134ff.), Bergamo (MHP. XVI, col. 1987), Brescia (MHP. XVI, col. 1820, 1827, 1829), Florenz (Davidsohn II 2, S. 310). Vgl. ferner A. Lattes, Diritto consuetudinario 170f. und R. Caggese II 330. Die Adeligen verloren ihre Steuerexemption bei der Unterwerfung des Landes durch die Stadt. — Beispiele von Steuerpflicht der Kleriker in Florenz bei Davidsohn I 683, dazu MHP. XVI, col. 1521 (Vercelli). In Como hingegen erwähnte im 14. Jahrhundert ein Zolltarif Zollfreiheiten von *personae ecclesiasticae, que non substinent honera et conditia communis Cumarum* (Periodico ... di Como V 232).

²⁾ R. Caggese, *Classi e comuni rurali* II 327ff. (Um die Mitte des 13. Jahrhunderts gab es keine Steuerprivilegien mehr).

³⁾ Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno, S. 7 und passim.

⁴⁾ Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 42, Anm. 3, S. 141ff., Urkundenanhang S. 43*, Z. 13.

⁵⁾ Eine selbständige eidgenössische Steuerpolitik wurde nicht bloß durch die eigenen finanziellen Bedürfnisse der Mark- und Gerichtsgemeinden angebahnt, sondern ebenso durch den Umstand, daß König und Landesherr ihre Steuern in den Waldstätten nicht durch auswärtige Beamte, sondern durch die Talorgane einzogen.

⁶⁾ Vgl. z. B. Brunner, Grundzüge 255f., Schröder I (Sammlung Götschen 621), S. 88, 90, 103, Holtzmann, Französ. Verfassungsgeschichte 405 ff., 485.

lichkeit ¹⁾. Und mit unverwüstlicher Zähigkeit begehren Uri und Schwyz von Anfang an, seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, auch die Besteuerung des kirchlichen Grundbesitzes, allen kanonischen Vorschriften, den schärfsten Vertretern kirchlicher Ansprüche ²⁾ und wiederholten königlichen und landesfürstlichen Warnungen zum Trotz ³⁾, in einer Zeit, wo in Deutschland sogar

¹⁾ Eine 1365 von den Urnern dem Adelsgeschlechte von Rudenz zugedachte Steuerbefreiung (Geschichtsfreund I, S. 328) für seine Hälfte des Flüeler Zollregals ist genau so die Folge besonderer außerordentlicher Abmachungen (also eine die Steuerpflicht als Regel bestätigende Ausnahme), wie die Steuerbefreiung, welche die Visconti 1335 bei der Übergabe von Como den bisherigen Stadtherren, den Rusconi, vertraglich gewährten (Geschichtsfreund Bd. 33). Auch der heutige Staat kennt ja temporäre Steuerbefreiungen auf Grund besonderer Abkommen.

²⁾ Es ist kein Zufall, wenn sowohl die Urner wie die Schwyzer gerade mit den Zisterzienserklöstern so schroff zusammenstießen, jene mit Wettingen, diese mit Steinen. Denn diese, gerade in Schwaben meist unter königlicher Schutzvogtei stehenden, die Klostervogtei umgehenden Gründungen waren „die Bahnbrecher jener Auffassung, die seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts dem Begriff immunitas vornehmlich die Steuer- und Lastenfreiheit zum Inhalt gab“ (als Ausfluß der Befreiung von der Landgerichtsbarkeit, exklusive Hochgerichtsfälle). H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, S. 135—144.

³⁾ Mit dem 1227 gestifteten, unter königlicher Schirmvogtei befindlichen, in Uri sehr begüterten Zisterzienser Kloster Wettingen kamen die Urner schon unmittelbar nach ihrer Befreiung in schweren Steuerkonflikt. Königliche Mandate von 1233 (Oechsli, Reg. 75) und 1234 (sehr scharf, Oechsli, Reg. 78) bewirkten schließlich Steuerfreiheit (Oechsli, Reg. 292, S. 85*). Im Spätjahr 1308, nach dem Tode des energischen Königs Albrecht, gingen die Urner auch gegen das Fraumünster Zürich vor; sie versuchten, das zu Albrechts Zeiten von der Abtei neu hinzugekaufte Land zu besteuern; allein am 11. November 1308 mußten Landammann und Landleute von Uri und die Genoßsamen von Silenen (die lokale Steuer-gemeinde!) sich feierlich verpflichten, „swas guotz ieze das gotzhus von Zurich in dem lande ze Vre hat ze sinen handen, das wir daruf niemer sture gelegen von dekeiner slacht not so uns an mag gan, es si von kunge oder von vrluge oder swas not vns an komen mag“ (Kopp, Urk. I 92, Zürcher Urkundenbuch VIII 215, Nr. 2941).

Noch energischer gingen die Schwyzer vor in ihrem Streit mit dem

die auflagerfinderische habsburgisch-österreichische Herrschaft von einer landesherrlichen Besteuerung der Kirchen noch Umgang nahm ¹⁾).

Nicht viel anders steht es mit der Wehrpflicht. In Deutschland war das einst so bedeutungsvolle Wehrrecht der Bauern zu einer Karikatur, zu einem ein- bis dreitägigen, örtlich beschränkten Polizei- und Landsturmdienst entartet, und dieser Zustand wurde von den Bauern schließlich als Privileg empfunden, in welchem sie weder vom Landesfürsten noch vom König sich stören ließen ²⁾. Die allgemeine Milizpflicht war in Deutschland durch das söldnerische Berufskriegertum verdrängt: Die deutschen Fürsten fochten vorwiegend mittelst des naturalwirtschaftlichen Kriegerstandes, also mit Lehensleuten, die deutschen Städte

Zisterzienserinnenkloster Steinen. Die landesherrlichen Steuerbefreiungsbriefe (Oechsli, Reg. 305, 417 und 418) beantwortete die Schwyzer Landsgemeinde 1294 mit dem auch von deutschen Städten angewendeten strengen Verbot der Veräußerung von Grund und Boden an die Klöster, sowie mit dem Ausschluß steuerverweigernder Klöster von der Allmend (Oechsli, Reg. 389; Blumer I 557f.).

¹⁾ Über die Steuerfreiheit der Kirche und des Adels in den landesfürstlichen Territorien Deutschlands vgl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 627. Für das habsburgische Fürstentum: Heinrich von Srbik in Dopschs Forschungen zur innern Geschichte Österreichs, Innsbruck 1904, S. 131ff. und U. Stutz in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abt., Bd. 25, 1904, S. 257 (Die Kirchenabgaben des Habsburger Urbars sind nicht landesherrliche Steuern, sondern entspringen dem Eigenkirchenrecht und der Kirchengvogtei). Die deutschen Städte dagegen suchten, vielleicht nach italienischem Vorbild, Kirchen und Geistliche zu besteuern, doch im allgemeinen ergebnislos. Schröder, a. a. O., S. 653, Eugen Mack, Kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (Kirchenrechtl. Abh. von Stutz, Heft 88, Stuttgart 1916).

²⁾ Hans Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteil., Bd. 35 (1915), S. 147f., 182, 207. F. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts, S. 198 und 272. Paul Schweizer in der Einleitung zum Habsburg. Urbar, Quellen zur Schweiz. Geschichte XV 2, S. 565, 572, 576, 583 und 589.

hauptsächlich mit Söldnern im engeren Sinne, Geldsöldnern ¹⁾. In Italien hingegen war schon im 12. Jahrhundert der allgemeine Dienstzwang von Reich und Arm im Rahmen des Milizsystems streng durchgeführt, vorab in den Stadtrepubliken, die ja von Anfang an eine ausgesprochene Angriffspolitik betrieben ²⁾. Auch im Stadtstaate Como war grundsätzlich jedermann zu Stadt und Land vom 18. bis 60. Altersjahr wehrpflichtig ³⁾. Gerade die ärmeren, zum Fußdienst aufgerufenen Klassen der Lombardei haben ihre Kriegstüchtigkeit genugsam bewiesen: Der Tag von Legnano (1176), der Sieg des mailändischen Volksheeres, der Milizinfanterie, über das deutsche Lehensaufgebot, die Berufskavallerie, bedeutet einen Markstein in der allgemeinen Kriegsgeschichte ⁴⁾. Erst mit den Anfängen der Signorie (Alleinherrschaft) wird das Bürgerheer durch die Söldnerkompagnien abgelöst, in denen die Tyrannen ein gefügigeres Werkzeug erblickten ⁵⁾. Für die innerschweizerischen Waldstätte gab es,

¹⁾ G. von Below in der *Histor. Zeitschrift*, Bd. 75, S. 430. Dietrich Schäfer in den *Sitzungsberichten der Preuß. Akademie der Wissenschaften*, 1917, S. 462f. Auch die Stadt Luzern hatte im Morgartenkrieg Söldner angestellt (*Archiv f. Schweiz. Gesch.* XX, Anhang, p. 13).

²⁾ R. Caggese, *Classi e comuni rurali* II 326. Davidsohn, *Geschichte von Florenz* I 685ff.

³⁾ *Liber statutorum comunis Novocomi* (12. und 13. Jahrhundert), cap. 348: *Item statutum est, quod omnes expense facte et que de cetero fient per comunia burgorum et villarum Cumani episcopatus occaxione exercituum, solvantur in hunc modum, videlicet medietas ipsarum expensarum solvatur pro here et medietas pro personis; persone vero intelligantur ille, que tenentur ire ad exercitum, que sunt maiores XVIII annis et minores sexaginta* (MHP. XVI 1 col. 218). Der allgemeine Milizzwang für das ganze Comer Staatsgebiet und sogar für Feldzüge außerhalb desselben, inbegriffen die Pferdestellung usw., ergibt sich auch aus cap. 133 col. 158. Vgl. ferner *Periodico* V 236 und *Savigny-Zeitschrift*, german. Abt., Bd. 34 (1913), S. 414f.

⁴⁾ F. Güterbock, *Zur Kontroverse über die Schlacht bei Legnano* (*Histor. Vierteljahrschrift* 1911, S. 31f.).

⁵⁾ Im Staate Mailand fiel das Volksheer erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts der Signorie zum Opfer: Galvano Fiamma (*De gestis*

angesichts der zu erwartenden schweren Kämpfe gegen das mächtige Habsburg und angesichts der geringen Geldmittel, von vorneherein nichts anderes als allgemeine Wehrpflicht, und zwar ein Milizfußvolk; die Wehrpflicht beruhte auf dem ältesten (objektiv redigierten) Bund, auf der Eidesverpflichtung sämtlicher conspirati, sich mit allen Kräften auf eigene Kosten wechselseitig beizustehen gegen jeden Feind, innerhalb der Täler und sogar außerhalb. Dabei hatten die Innerschweizer, bei aller Eigenart ihres Heerwesens, als Söldner in Oberitalien¹⁾ viele Gelegenheit,

Azonis Vicecomitis) nennt unter den Erlassen der Gebrüder Giovanni und Lucchino Visconti, Signore von Mailand (1339—49): quinta lex est, quod populus ad bella non procedat, sed domi vacet suis oneribus: quod hactenus male fuit servatum, quia omni anno, et specialiter tempore messium et vindemiarum, quo solent reges ad bella procedere, populus relictis propriis artificiis cum multo discrimine et multis expensis stabat supra civitatum obsidiones, et innumerabilia damna incurrebant, et praecipue quia multo tempore in talibus bellorum exercitiis occupantur (Muratori, Scriptores rerum Ital., tom. XII, col. 1040f.). — Über die Volksentwaffnung durch den Tyrannen in Bologna 1344 vgl. Matteo Villani, lib. IV, cap. 12 und lib. VII, cap. 81 (Muratori, Scriptores rerum Ital., tom. XIV, col. 242f. und 453f.). Auch Macchiavelli betont den Zusammenhang zwischen Volksentwaffnung und Tyrannis: „Eine Republik, welche sich mit eigenen Waffen verteidigt, wird nicht so leicht von einem ihrer Mitbürger unterjocht, als wenn sie ein gedungenes Heer hält. Rom und Sparta sind viele Jahrhunderte lang bewaffnet und frei gewesen. Die Schweizer sind am bewaffnetsten und am freiesten“ (Principe, cap. XII).

¹⁾ Söldnerdienste schweizerischer Alpenbevölkerung in Italien bei Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 204 und 214, Anm. 2. Die Nachfrage italienischer Parteiführer nach auswärtigen Söldnern wurde dadurch gefördert, daß manche italienische Staaten den Söldnerdienst bei Großen, die nicht der betreffenden Kommune gehorchten, verboten, so Bergamo (MHP. XVI, col. 1691). Noch 1373 verlangte der mit den Mailändern im Krieg befindliche Papst Gregor IX. von den Urnern (Geschichtsfreund 42, S. 46) und Schwyzern (Karl Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistums-Geschichte, Nr. 1782) ein Verbot des Reislaufens. Innerschweizerische Söldner dienten freilich auch diesseits der Alpen: „Soldner von Swiz und von Ure“ erscheinen um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Dienste des Abtes von St. Gallen, bzw. des Walter von Vaz (Kuchmeister, ed.

von dem älteren und fortgeschrittenen italienischen Kriegswesen diese und jene technische Errungenschaft abzulernen, so in der Kampfweise der Infanterie gegen die Kavallerie, in Bewaffnung und Befestigungswesen, ja selbst im Bau von Kriegsschiffen ¹⁾).

Angesichts einer solchen Übereinstimmung des äußern, machtpolitischen Grundgedankens — des republikanisch-partikularistischen Selbstbestimmungswillens — und der innern Verfassungsentwicklung — Herstellung eines allgemeinen und gleichen, nivellierten Staatsbürgertums — drängt sich endlich die Frage auf, ob sich diese Verwandtschaft zwischen Oberitalien und den Waldstätten auch erstreckt auf die den genannten Ideen dienenden organisatorischen Mittel, auf die Einrichtungen, Organe und Behörden der Kommunen. Zweifellos haben verwandte Vorbedingungen und gleiche Bedürfnisse diesseits und jenseits der Alpen zur Anwendung analoger Mittel geführt. Allein eine formale Rezeption italienischer Rechts- und Staatsinstitute, eine direkte Entlehnung italienischer Organisationsformen kön-

Meyer v. Knonau, S. 30 und 55). Auch das Schwyzer Kontingent des Königs Rudolf vor Besançon bestand wohl aus Söldnern (oben S. 20*, Anm. 5).

¹⁾ Wenn der Luzerner Chronist Melchior Ruß, nach einer — wie A. Bernoulli, *Die Luzernerchronik des Melchior Ruß*, Basel 1872, S. 16 und 50ff. und Durrer, in *Sidlers Schlacht am Morgarten*, S. 131ff., mit Recht erkannten — jedenfalls zeitgenössischen Luzerner Quelle des Morgartenkrieges schildert, wie vor Luzern eine große urschweizerische Flotte von etwa 50 Nauen und Schiffen erschien, „darunder was gar ein groß gespitz eychen schiff, daß man nempt die Gans, so dero von Ure was, gar ein strittbar werlich schiff“ — so hat Ruß (Ausgabe Schneller, S. 16) seine Vorlage offensichtlich falsch gelesen. Die „Ganzerra“, wie es in der Originalquelle wahrscheinlich hieß (und nicht „ansera“, wie auch im *Anzeiger für Schweiz. Geschichte* 1916, S. 16) war ein italienischer Großkampfschiff-Typ, wie er im 13. und 14. Jahrhundert z. B. von den Kommunen Mailand und Como auf dem Comer- und Langensee verwendet wurde; vgl. Karl Meyer, *Die Capitanei von Locarno*, 190f. und 231, dazu MHP. XVI 1, col. 250, cap. 451 und col. 362; endlich die Beschreibung dieses Schifftyps bei Galvano Fiamma, *De gestis Azonis Vicecomitis*, in: *Muratori, Rer. It. Scriptores*, tom. XII, col. 1038 und besonders col. 1043.

nen wir in der Urschweiz keineswegs so augenfällig, etwa an rechtssprachlichen Lehnwörtern aus dem Italienischen ¹⁾, klarlegen, wie in der Provence, an der Rhone ²⁾, in gewissen Tälern Graubündens ³⁾, in Deutschtirol ⁴⁾ und vielfach auch in deutschen Städten und Ländern ⁵⁾. Zwar die vorübergehende Kampf-
 waffe der *coniuratio*, der Schwurgenossenschaft, welcher die urschweizerischen Täler ihren Zusammenschluß verdanken, ist jedenfalls durch italienische Vorbilder beeinflusst ⁶⁾. Aber für

¹⁾ Lehnwörter finden sich vorab bei innerschweizerischen Verkehrsbezeichnungen, so *Sust* (*sosta*, Niederlagshaus für Transitgüter) oder *Nauen* (*nave*, Schiff).

²⁾ In der Provence und in Südfrankreich wurden im 12. und 13. Jahrhundert die italienischen Stadtverfassungsformen des Konsulats und Podestats rezipiert. (Holtzmann, *Französ. Verfassungsgeschichte* 174f.; Lavissee, *Histoire de France* III 1, p. 406ff.).

³⁾ G. Caro, *Zur Geschichte der Grundherrschaft in Oberitalien* (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. F., Bd. 36, S. 308f.).

⁴⁾ Über die Einwirkung des italienischen Notariates in den deutschen Gebieten Südtirols vgl. Voltolini in den *Acta Tirolensia* II (Einleitung); die Rezeption italienischer Geleits- und Rechtshilfeverträge in Tirol untersucht Stolz in der Zeitschrift des Ferdinandeums 1909, S. 31—129; dazu Zeitschr. der Savigny-Stiftung, germ. Abt., 1900, S. 318—29. — Italianismen finden sich übrigens auch in Innerschweizer Urkunden, z. B. worauf schon Breßlau aufmerksam machte, im Bundesbriefe von 1291; es ist wohl möglich, daß der Schreiber des Bundestextes seine Bildung in Italien geholt hatte, wie jener Schulmeister und Stadtschreiber von Luzern, der 1318 für Mailänder Kaufleute eine in tadellosem italienischem Notariatsstil gehaltene Urkunde ausfertigt (*Archiv für Schweizer. Geschichte* XX, Anhang, p. 15).

⁵⁾ Eine friesische Staatsschrift des 13. Jahrhunderts forderte sogar für das ferne Friesland die Einführung der italienischen Podestatsverfassung (Klinkenberg in *Historische Zeitschrift* 102, S. 514). Auch die deutsche, französische und flandrische Zunftbewegung ist wahrscheinlich durch das italienische Beispiel zwar nicht hervorgerufen aber gefördert worden. (In Mailand gewannen die Zünfte schon 1198 politische Bedeutung).

⁶⁾ Daß der Schwurverband im Grunde nur ein Provisorium ist und sich durch die Weiterentwicklung seines Produktes, der Kommune, selber aufhebt, zeigt mein Aufsatz „Der Schwurverband als Grundlage der ur-

eine direkte Übernahme der eigentlichen Kommunalorganisation des hochentwickelten Italien waren die einfachen Verhältnisse unserer einzelnen Talschaften zur Befreiungszeit noch nicht geeignet. Immerhin erwuchs dann mit der zunehmenden Selbständigkeit allmählich auch das Bedürfnis nach einem Ausbau der Staatsorgane. Zwischen die aus den alten Gerichts- und Markgenossenschaften entstandene, umständliche und in Gebirgsgemeinden seltener tagende Volksversammlung und den Landammann ¹⁾ schoben sich notwendigerweise noch andere Organe ein, vorab repräsentative Landesausschüsse. Kleinere Ammännerkollegien tauchen tatsächlich schon sehr früh auf, in Uri 1233 ²⁾, in Schwyz 1275 ³⁾, und sie betrieben von Anfang an eine zielbewußte, energische Steuerpolitik. Größere Repräsentativversammlungen, die sich auch formell als Räte bezeichnen ⁴⁾

schweizerischen Eidgenossenschaft“ im Anzeiger für Schweizergeschichte 1919, Heft 3 (besonders S. 191 f.).

¹⁾ Dr. Rosa A. Benz, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien (Zürich 1918).

²⁾ Am 5. Juni 1233 beklagt sich König Heinrich VII. bei den „officialis et procuratoribus et ceteris fidelibus suis in Uren constitutis“ über Besteuerung der steuerexempten Eigenleute Wettingens. Zürcher Urkundenbuch I 357, Oechsli, Reg. 75, ebenso Reg. 78 und 221 (Schreiben der Königin Gertrud an Burkhard „ministro suo ceterisque ministris“).

³⁾ Urkunde 1275, Sept. 4., (Oechsli, Reg. 236). Die vier Amtleute vertreten vielleicht die drei Pfarrgemeinden, wobei Schwyz als größte zwei Vertreter hat. Vgl. Martin Reichlin, Die Schwyzer Oberallmende, S. 70, 77, 80, 83f., dazu Oechsli, Reg. 270. Am 13. Januar 1299 beklagt sich Königin Elisabeth, daß der Landammann von Schwyz auf Anordnung der Ammänner (quod tu Landammann ad ordinationem officialium seu ministrorum) das Frauenkloster Steinen besteuert habe. (Oechsli, Reg. 418 und S. 289, Anm. 4).

⁴⁾ Schreiben König Ludwigs vom 24. November 1315 an „officiato, consilio, civibus et universis hominibus in Swiz“ (Tschudi, Chron. Helv. I 274). Über den Unterwaldner Rat (1351) siehe Durrer im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 1910, S. 127.

und die eine greifbarere Kompetenzabgrenzung aufweisen, be-
gegnet uns in der Innerschweiz erst im 14. Jahrhundert ¹⁾.

Die technische Landeseinrichtung der Waldstätte ist somit einfacher und jünger als jene der oberitalienischen Landgemeinden ²⁾. Gerade auch die unmittelbar benachbarten Tessiner Talkommunen weisen schon um die Wende des 12. Jahrhunderts, lange vor der politischen Befreiung der Waldstätte, eine hochausgebildete Kommunalorganisation auf. Neben der Volksversammlung (Landsgemeinde), die in Livinen und Blenio schon 1182 die landesherrlich anerkannte Befugnis zu politischen Mehrheitsbeschlüssen besitzt, tagt in Livinen bereits 1227, „nach gewohnter Weise“, eine richtige Volksvertretung, ein nach Dorfgemeinden repräsentativ bestellter Talrat ³⁾ mit Gerichts-, Besteuerungs- und Verwaltungsbefugnissen, sowie gehöriger Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Podestà oder Rektor, jenem italienischen Gegenstück des innerschweizerischen Landammanns. In der Justiz ist mit dem kommunalen allgemeinen Gerichtszwang auch ein ordentlicher Instanzenzug durchgeführt, der sich seit alters nur innerhalb des Tales abspielt, mit der Volksgerichtversammlung (dem altgermanischen Ding) als oberster und letzter Instanz ⁴⁾.

Falls also die Innerschweizer nach ihrer Befreiung ihre junge

¹⁾ J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I (1850), S. 275ff.

²⁾ Über die Behördenorganisation der italienischen Landgemeinden mit ihrer politischen Volksversammlung (*parlamentum generale*) und ihrer Volksvertretung (Land- oder Talrat, *consilium generale*, *credencia*) vgl. R. Caggese, *Classi e comuni rurali nel medio evo italiano* I 389ff.

³⁾ Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 160—167. Es war eine Repräsentation nicht sowohl des Volkes als der Gemeinden (ähnlich wie bis ins 19. Jahrhundert das englische Unterhaus).

⁴⁾ Karl Meyer, a. a. O., S. 116—122. Ähnliche Verhältnisse gab es im Gerichtsbezirk des obern Eschentals, in der curia Mattarella; vgl. Nino Bazetta, *Storia di Domodossola e dell' Ossola Superiore*, Domodossola 1911, z. B. S. 529 (Ortsräte von Domo 1277) und S. 378 (Landrat von Mattarella 1297).

demokratisch-partikularistische Kommunalverwaltung nicht etwa durch bloße Um- und Weiterbildung ihrer ehrwürdigen Mark- und Gerichtseinrichtungen restlos aufzubauen vermochten, so mußten sie die technischen Vorbilder für ihre Verfassungsergänzung nicht unbedingt in den deutschen Städten suchen¹⁾; sie brauchten keineswegs die Institutionen dieser wirtschaftlich und territorial völlig anders gebauten Städte in ihre bauerlichen Gebirgsgemeinden zu verpflanzen. Als Lehrmeister noch bequemer lagen den Waldstätten die nahen lombardischen Alpenkommunen, deren wohlausgebildete Organisation bei der übereinstimmenden geographischen und ökonomischen Unterlage den eidgenössischen Bedürfnissen besser paßte. Daß man in den alemannischen Bergtälern tatsächlich an den südlichen Staatsformen sich orientierte²⁾, erweist ja auch das Beispiel des obern Wallis, dessen Landrat gleich bei seinem ersten bekannten Auftauchen (1339) schon in seiner italienisch klingenden Bezeichnung — *concilium generale* — an südliche Vorbilder gemahnt³⁾.

So zeigt denn die oberitalienische und eidgenössische Staatsentwicklung des ausgehenden Mittelalters eine weitgehende Analogie in den Grundlagen, in den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zielen, auch in den Mitteln und teilweise sogar im Ergebnis. In zwei bedeutungsvollen Hinsichten allerdings, im staatlichen Machtcharakter und in der Regierungsform, ist der Ausgang ein völlig entgegengesetzter: in Italien der einheitliche, geschlossene

¹⁾ Blumer, a. a. O., I 277 und 281 sucht städtische Einflüsse.

²⁾ Noch H. Ryffel, *Die schweizerische Landsgemeinde* (Zürich 1903, S. 21 und 125) führt irrig die demokratischen Formen Livinens und Pommats auf eidgenössische Vorbilder zurück. Allerdings hat im 14. und besonders im 15. Jahrhundert das eidgenössische Beispiel diese italienischen Alpenkommunen mächtig zur Erhaltung und Bewahrung dieser altüberkommenen Demokratie gegenüber dem italienischen Fürstenstaat angeregt.

³⁾ Urkunde vom 9. Juli 1339 bei Gremaud, *Documents relatifs à l'histoire du Vallais*, Nr. 1771 (*Mémoires et Documents . . . de la Suisse Romande* XXXII (1880) 243).

Großstaat, entstanden durch Aufsaugung der kleinen, insbesondere auch der ländlichen Kommunen, in der Innerschweiz gerade die Behauptung des ländlich-kleinstaatlichen und föderalistischen Prinzips. Die innere Verfassungskrisis endet in Italien im 14. Jahrhundert mit dem Sieg der fürstlichen Regierungsform (wie vorher schon in Deutschland), in den Waldstätten mit der Behauptung der Demokratie.

Nur mit wenigen Strichen will ich hier noch einige Gründe dieses gegensätzlichen Ausganges andeuten.

Die Ursachen des Unterganges der italienischen Comuni rurali einerseits und der Behauptung der urschweizerischen Landdemokratien andererseits liegen zum Teil in der verschiedenen Stärke ihrer Gegner: Ein italienischer Stadtstaat, wie Mailand, war im 13. und 14. Jahrhundert infolge seiner organisatorischen Durchbildung auch dem stärksten zeitgenössischen deutschen Territorialfürstentum, wie Österreich, unbedingt überlegen. Insbesondere hatte die lombardische Stadtkommune auch unvergleichlich schärfere Wirtschaftswaffen gegen die Landgemeinden als etwa die Habsburger. Konnte doch Habsburg-Österreich gegenüber den Waldstätten keinen Wirtschaftskrieg führen, weil der Innerschweizer Export vorwiegend nach dem überbevölkerten Oberitalien ging; ja Habsburg vermochte nicht einmal eine dauernde Paßsperr gegen die Urner anzuwenden, weil es, anders als die mehrere Pässe beherrschenden Kommunen Mailand oder Como, selber an der Gotthardroute — und nur an dieser — sehr bedeutende Zölle besaß, die in seinem Finanzhaushalt eine wesentliche Rolle spielten. Man denke ferner an die günstigen geographischen Vorbedingungen des Dreiländerbundes: an den militärischen Schutz der Berge ¹⁾ und an den Vierwaldstättersee, der die örtlichen Reibungsflächen zwischen den Talschaften auf ein Minimum beschränkte und bei maximaler Kommunikationsmöglichkeit ohne weiteres zum interkommunalen Zusammenschluß, zum

¹⁾ Gerade die Bluttaufe am Morgarten ist charakteristisch für die Hilflosigkeit mittelalterlicher Ritterheere in gebirgigem Terrain.

Bündnis aufforderte ¹⁾; wir erkannten, wie dann gerade dieser Bund den drei Orten nicht nur einen höhern Schutz nach außen gewährte, sondern, als wichtigste Voraussetzung gerade der äußern Macht, im Innern jene interkommunale Rechtsordnung sicherstellte, deren kommunales Versagen die italienischen Landgemeinden und kleineren Städte in erster Linie zugrunde gerichtet hat. Endlich vollzog sich der Emanzipationskampf der Walddleute in einem äußerst wertvollen Zusammenarbeiten mit den politisch geschulten einheimischen Magnatengeschlechtern, deren weithin reichende persönliche Beziehungen den Waldstätten die rasche Ausnutzung auswärtiger Konstellationen ermöglichte, während die italienischen *comuni rurali*, wegen ihrem frühzeitigen Bruch mit den Landbaronen, gerade der fähigen Führer im spätern Kampf gegen die Städte ermangelten. Diese Innerschweizer Politiker, Hans von Attinghusen vorab, verstanden es, gerade aus dem italienischen Entwicklungsgang die logischen Schlüsse für die Eidgenossenschaft zu ziehen; man denke nur an die Bündnispolitik der Jahre 1351—1353. Mit dem Hinweis darauf, wie in den unmittelbar vorhergehenden Jahren 1335—1350 alle die kleinen ennetbirgischen Kommunen vom Tresafluß bis zur Gotthardhöhe in ihrer Vereinzelung eine leichte Beute der mailändischen Visconti geworden, brachten diese Länderdiplomaten, vorab der jüngere Attinghusen, die konservativen partikularistischen Bergleute angesichts der auch ihnen von Österreich drohenden Gefahr in den 1350er Jahren zu jenen neuen, weit ausladenden Verbindungen mit fernabliegenden Städten, zu jener gewaltigsten und kühnsten Expansionspolitik der ganzen eidgenössischen Geschichte. Und wie meisterhaft haben diese Innerschweizer Staatsmänner, indem sie wiederum von den Fehlern Italiens lernten, den Dreiländerbund zum rechtlichen Mittelpunkt, zur politischen Drehscheibe dieses achtörtigen Bündnissystems auszubauen ge-

¹⁾ Sinnvoll verlegt die volkstümliche Geschichtsüberlieferung die Stiftung der Eidgenossenschaft auf eine Waldwiese am See. Und die Bundeserneuerung vom Dezember 1315 fand in der Ufergemeinde Brunnen statt.

wußt ¹⁾! Sie haben dadurch die drei Gebirgsdemokratien dauernd gesichert vor der in Italien üblichen städtischen Bevormundung ²⁾, ja ihnen gegenüber den Städten einen Einfluß verliehen, der weit über die tatsächlichen Machtmittel der Waldstätte hinausging.

Doch nicht bloß im kleinstaatlich-föderalistischen Ergebnis weicht schließlich die Eidgenossenschaft vom italienischen Großstaat ab, sondern auch in der Bewahrung der Republik, der Demokratie. In Italien siegte zu Ende des 13. und 14. Jahrhunderts die Signorie, die persönliche Alleinherrschaft ³⁾. Der tiefste Grund der städtischen Signorie ist der gleiche, der zum Untergang so vieler Land- und Stadtkommunen führte, wiederum das Unvermögen der italienischen Demokratie, die innere Rechtsordnung zu erhalten. Allerdings waren die Schattenseiten des wirtschaftlichen Aufschwungs, der Industrialisierung und Kommerzialisierung Italiens, die gewaltigen sozialen und ökonomischen Gegensätze, von vorneherein ein ergiebiger Nährboden für politische und soziale Bürgerkämpfe. Beim ewigen Wechsel der politischen Macht der Wirtschaftsklassen pendelte der italienische Stadtstaat

¹⁾ Bekanntlich waren die drei Länder die einzigen Glieder des achtörtigen Bundes, welche mit allen andern eidgenössischen Orten direkt verbündet waren. Ihre Stellung zu den übrigen Eidgenossen gemahnt daher in gewissem Sinne an das Verhältnis Spartas, bezw. Athens, bezw. Roms zu den peloponnesischen, seebündischen, bezw. italischen Bundesgenossen, deren Einzelverträge mit Sparta, Athen und Rom eine Zentralisierung zugunsten dieser Städte und damit eine bedeutende Machtsteigerung dieser Vororte bewirkten.

²⁾ Man halte die Bündnisse der Urschweizer mit den Städten (Luzern 1332, Zürich 1351, Bern 1353) etwa neben den ungünstigen Vertrag des Bleniotales mit Como vom Jahre 1333 (K. Meyer, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter, S. 224ff.)! Gerade um sich nicht in unnötige Abhängigkeit von den starken zukunftsreichen Städten zu bringen, gingen die drei Länder mit diesen nicht so enge Verpflichtungen ein wie unter sich, wo die geographische Lage, die homogene Bevölkerung und die annähernd gleiche Stärke aller drei Waldorte ein intimeres Verhältnis gestatteten.

³⁾ Salzer, Über die Anfänge der Signorie in Oberitalien. Berlin 1900 (Ebering, Histor. Studien).

rettungslos zwischen den Extremen hin und her, zwischen der Vorherrschaft der Nobili und jener des Popolo, wobei z. B. innerhalb des Popolo wiederum verschiedene Gruppen, das Großkapital, die Bourgeoisie, das Proletariat sich gegenüberstanden, indem die Besitzlosen den Besitzenden gegenüber nicht bloß eine formale und rechtliche, sondern auch eine tatsächliche, ja wirtschaftliche Gleichstellung verlangten und öfters geradezu eine Klassenherrschaft des Proletariats forderten. Treffend zeichnet Dante im Purgatorio den italienischen Stadtstaat als einen Kranken, der, in den Kissen sich wälzend, ununterbrochen seine Lage wechselt ¹⁾. Der mit südländischer Leidenschaft geführte wilde Parteikampf hat schließlich alles Vertrauen in die Handhabung des Rechts erschüttert. Aus diesem Bürgerkriege und dem gleichzeitigen furchtbaren Druck von außen, den ununterbrochenen zwischenstaatlichen Kämpfen, ist dann überall jene allgemeine Sehnsucht nach der starken Faust erwachsen, die ja schließlich in der Person eines rücksichtslos ehrgeizigen Parteiführers zur Verfügung stand. So haben die hochentwickelten italienischen Kommunen sich zuletzt einen durchaus entsittlichten Absolutismus gefallen lassen und ihm zugejubelt, nur weil er die innere Rechtsordnung wieder notdürftig flickte. Auf diesem wichtigsten innerstaatlichen Gebiet hatte leider die italienische Demokratie — im Gegensatz zur Eidgenossenschaft — die fürstliche Autorität nie zu ersetzen vermocht, gleich wie der italienische Stadtstaat es versäumt hatte, das Gros der Staatsuntertanen, nämlich die Landbevölkerung, durch Erteilung politischer Rechte am Fortbestand der republikanischen Regierungsform (und der staatlichen Unabhängigkeit) zu interessieren ²⁾. Daher war die Reaktion,

¹⁾ Purgatorio VI 150, sowie VI 82ff. und 120ff. Auch Dantes rückwärts orientierte politische Kaiserträume erklären sich aus seiner Erkenntnis, daß der italienische Staatsstaat ohne äußere Leitung sich innerlich aufreißt.

²⁾ Der Prinzipienkampf zwischen Republik und Monarchie in den italienischen Stadtstaaten war keineswegs Herzenssache aller oder der meisten Staatsangehörigen, wie es etwa in den urschweizerischen Demo-

die Restauration, naturnotwendig: Mit der Aufrichtung der Signorie war der Verfassungskreislauf wiederum vollendet, der von der bischöflichen Herrschaft ausgegangen war.

Immerhin fehlt es auch in den Waldstätten nicht an Ansätzen zu aristokratischer, ja zu signoriler Entwicklung ¹⁾. Die Führer der Urner und Unterwaldner, jene hochverdienten Magnatenfamilien, verstanden es, neben den Interessen ihrer Talgemeinden auch den persönlichen Vorteil zu wahren. Jene Schutzmaßnahmen gegenüber den Leibeigenen und Hörigen ²⁾, sowie der partikularistische Richterartikel der Bünde sind diesen einheimischen Großen, auch den unfreien Meiern und Ministerialen, recht eigentlich auf den Leib zugeschnitten ³⁾. So führte die partikularistische

kratien der Fall gewesen wäre. Er berührte im Grunde bloß einen Bruchteil der Staatsangehörigen: einzig die hauptstädtische Bürgerschaft. Der unendlich zahlreicheren Landbevölkerung war es schließlich gleichgültig, ob sie von dem hauptstädtischen Bürgertum oder von einem Einzelnen beherrscht wurde. Der Egoismus der Stadtbürgerschaft, die es nicht verstanden hatte, die Landuntertanen durch Überlassung politischer Rechte — etwa durch größere Autonomie innerhalb einer Föderation — am Fortbestand der republikanischen Staatsform zu interessieren, rächte sich jetzt, ähnlich wie im Altertum die engherzige Bürgerrechtspolitik Athens gegenüber dem attischen Seebunde oder wie 1798 der bisherige Egoismus der Schweizer Städte. Von der größeren Rechtssicherheit, welche die Signorie in Aussicht stellte, profitierte auch das Land, wenn es nun auch endgültig die Hoffnung auf politische Befreiung verlor, die es früher — in Ausnutzung der hauptstädtischen Bürgerwirren — wohl noch hatte hegen dürfen.

¹⁾ Auch in Italien kommen neben den wichtigern städtischen Signorien doch auch ländliche Signorien vor; man denke z. B. an die Stellung der Orelli im Bleniotal und an die durchaus an die Attinghusen gemahnende, finanziell gleichfalls auf Zollbesitz gestützte Herrschaft eines andern Orelli-zweiges zu Biasca. (Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno, S. 136ff.).

²⁾ Oben, S. 19*.

³⁾ Die fürstliche Konzentration der Landesverwaltung (Beamtenreformen usw.) traf ja besonders schwer die angesehenen einheimischen Familien, die bisher in den Tälern eine große Rolle gespielt hatten. Das 1291 beschworene Verbot von talfremden Richtern beseitigte zugunsten der einheimischen Geschlechter die auswärtige Konkurrenz bei den Richter-

Bewegung in unseren Waldstätten wohl zu einer rechtlichen Demokratie¹⁾, aber praktisch zu einer Art Familienherrschaft, die in Unterwalden erst 1382 gebrochen wurde²⁾. Eine durchaus alleinherrschaftliche, signorile Wendung nahmen die Dinge vollends in Uri. Hier waren die Voraussetzungen für eine Tyrannis am relativ günstigsten. Das Paßtal am Gotthard war beruflich und sozial mannigfaltiger geschichtet³⁾ und daher für Partekämpfe geeigneter als die beiden andern Waldstätte, und die Paßlage forderte hier, zum mindesten während der kritischen Befreiungsperiode, vom Urner Staatsleiter ein Maß welt- und wirtschaftspolitischer Einsichten, wie sie doch einem Berufspolitiker von umfassender persönlicher Erfahrung und weitreichenden Beziehungen eher zur Verfügung standen. Zwei Menschenalter hat denn auch das freiherrliche Dynastengeschlecht der Attinghusen im Gotthardtale eine durchaus fürstliche Machtstellung eingenommen. Sie stützte sich, wie die italienische Signorie, vorwiegend auf tatsächliche, machtpolitische Faktoren, auf Ansehen und Ver-

stellen; das Verbot des Ämterkaufes schützte die landsmännischen Richter-kandidaten außerdem vor Geldforderungen der auswärtigen Gerichtsherren.

¹⁾ Und doch waren auch rechtlich die Waldstätte weniger demokratisch als etwa die altgriechischen πόλεις oder viele italienische Stadt- und Landkommunen. Denn die urschweizerischen Volksversammlungen (Landsgemeinden) traten — gewiß schon wegen der Verkehrsschwierigkeiten dieser Gebirgstäler — ordentlicherweise nur einmal im Jahre zusammen, im alten Athen dagegen mindestens vierzimal (Aristoteles, Verfassung von Athen, 43), und auch in Italien, in der demokratischen Blütezeit, mehrere Male.

²⁾ Durrer im Jahrbuch für Schweizer. Geschichte XXI 364. Ähnlich war die Talschaft Ursern nach 1317 jahrzehntelang ein Herrschaftsgebiet der Familie von Moos.

³⁾ Um 1311 besaß ein Bewohner des südlichen Gotthardtales, Ritter Hans von Hospental aus Ursern, ein Vermögen von 6000 Pf. Imperialien (K. Meyer, Blenio und Leventina, Anhang S. 91*—95*), also zwanzigmal mehr als die auf dreißig Hofstätten verteilten 166 Einwohner der Gemeinde Gordevio im Tessiner Maggiatal (K. Meyer, Die Capitanei von Locarno, S. 7, 9 usw.).

dienste ¹⁾, auf Reichtum und private militärische Mittel ²⁾, daneben auch auf Kompetenz: die Landammännerwürde, die Vater und Sohn nacheinander 60 Jahre lang, bekleideten, ist, unter dem Namen Podestat oder Rektorat, auch in sehr vielen italienischen Kommunen durch Amtsverlängerung und Vererblichung die rechtliche Grundlage der Signorie geworden ³⁾. Vermöge seiner persönlichen Bekanntschaft mit italienischen Stadtregenten wurde der jüngere Attinghusen in der signorilen Regierungsweise vollends bestärkt und leicht zur Übertreibung verleitet ⁴⁾. Vorwiegend die Überspannung seines persönlichsten, privatesten, finanziell einträglichsten Machtfaktors, des Flüeler Reichszolles ⁵⁾, hat schließlich den Sturz des Geschlechts veranlaßt, kurz bevor die Tyrannis auch in Zürich erlosch ⁶⁾. Der tiefste Grund des demokratischen Umschwunges von 1358 lag darin, daß die Attinghusensche Landesherrschaft ihre besondere Mission bereits erfüllt, die größten und schwersten Aufgaben der Befreiungszeit

¹⁾ Man denke an die Art, wie Hans von Attinghusen durch geschickte Verkehrsabkommen mit italienischen Kommunen den Gotthardverkehr belebte, wobei sich die allgemeinen Interessen der Talbewohner mit den persönlichen Bestrebungen des freiherrlichen Zoll- und Sustenbesitzes glücklich deckten!

²⁾ Er besaß außer der starken Burg noch Leibeigene (oben S. 22*) und Gefolgsleute (Geschichtsfreund I 19). Außerdem beherrschte er unter dem (italienischen) Titel eines „Rektors“ das oberste Wallis (Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1881, S. 287ff.); sein Bruder war Abt des bedeutenden, das Vorderrheintal beherrschenden Klosters Disentis.

³⁾ So 1259 in Como (vorübergehend!), besonders aber in Ferrara und Ravenna. Die häufigste Wurzel war freilich das Volkskapitaneat.

⁴⁾ Wie anspruchsvoll Hans von Attinghausen gelegentlich auftrat, zeigt seine auffallende persönliche Nennung im Glarner Bund von 1352 (Eidg. Abschiede I 273).

⁵⁾ Vgl. die Urkunden im Geschichtsfreund I 18ff. und 323ff.

⁶⁾ Bürgermeister Rud. Brun in Zürich starb am 17. September 1360 (J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft I ², S. 314). In Luzern entwickelte Schultheiß Peter von Gundoldingen von 1361 ab ein sehr persönliches Stadtre Regiment, bis er Ende 1384 einer demokratischen Bewegung weichen mußte.

glücklich bewältigt und sich damit selber unnötig gemacht hatte. Die Fortsetzung konnte unbedenklich ändern, demokratischeren Kräften überlassen werden. Denn die Staatsleitung der urschweizerischen Miniaturrepubliken war normalerweise unvergleichlich leichter und übersichtlicher als jene der großräumigen italienischen Stadtstaaten mit ihren ununterbrochenen Auslandskriegen und ihrem permanenten innern Aufruhr. Die Bevölkerung der Waldstätte, selbst Uris, war sozial homogener als in Italien, besaß geringere wirtschaftliche Interessenverschiedenheiten und blieb daher von Klassen- und Parteikämpfen doch weniger zersetzt; schlimmstenfalls besaß man gegen inneren Unfrieden doch noch ein anderes Mittel als die eiserne Faust eines Lokalmagnaten, nämlich die Hilfe der andern Waldstätte, die Intervention des interkommunalen Rechtsverbandes auf Grund des ältesten eidgenössischen Bundes.

So etwa erkläre ich mir das gegensätzliche Ergebnis italienischer und eidgenössischer Staatsentwicklung, hinsichtlich des Machtcharakters und der Regierungsform. So blieben die partikularistisch-demokratischen Gemeinwesen Italiens nur kurzlebige Übergangsformen, Schrittmacher für den persönlich-absolutistischen Großstaat der neueren Jahrhunderte. Einzig in der Schweiz hat diese Übergangsform sich kontinuierlich erhalten. Die Eidgenossenschaft ist heute das einzige, letzte Denkmal einer bedeutsamsten Geistesbewegung, des ländlich-kommunalen Staatsgedankens des mittelalterlichen Europa.

* * *

Die Erscheinung, daß zu Ausgang des Mittelalters ländlich-demokratische Freiheitsbestrebungen in der Innerschweiz nicht nur entstanden, sondern, im Gegensatz zum übrigen Westeuropa, sich hier siegreich durchsetzten und kontinuierlich behaupteten, diese Ausnahmeerscheinung kann nicht mit genug Gründen erklärt werden. Neben zahlreichen andern, schon längst gewürdigten Ursachen hat, glaube ich, hier auch das Vorbild Raum, das

gerade während der kritischen Waldstätter Befreiungszeit das unmittelbar benachbarte und eng verknüpfte Italien gab. Denn im damaligen Italien empfangen jene sozialen und politischen Freiheitsgedanken den frühesten und leidenschaftlichsten Ausdruck, die theoretisch-naturrechtliche Werbekraft, die rascheste, blitzartig aufleuchtende Verwirklichung, mit andern Worten: die Fähigkeit, weit über die eigenen Grenzen hinaus zu zünden, in andern Ländern gleichartige Strömungen zu stärken und anzufeuern. Wie später die Reformation aus dem davon zuerst und aktivst erfüllten Deutschland bei uns verwandte Regungen zum Kampfe rief, wie die Gegenreformation gerade aus dem spanischen Mailand, der Liberalismus aus dem aufgeklärten Frankreich, der Sozialismus aus Deutschland zu uns gelangt sind, so ist ähnlich im Mittelalter die demokratisch-kommunale Idee vorab aus Italien, als dem Lande ihrer frühesten und schärfsten Konfliktzuspitzung wie ein heißer Südwind über den Gotthard in die Innerschweiz gekommen und hat hier analog entstandene, verwandte, gleichstrebige Bewegungen ermutigt und gefördert. Eine solche Förderung schon vorhandener Kräfte, das ist die ideengeschichtliche Wirkung Italiens bei der urschweizerischen Staatsbildung.

Wenn die waldstättischen Eidgenossen sich in diesem Sinne vom Süden beeinflussen ließen, so bedürfen sie wahrlich einer Rechtfertigung nicht. Die innere Aufnahme und Verarbeitung fremder, älterer Kulturanregungen ist wichtigste Voraussetzung der universalhistorischen Kontinuität, des Kulturfortschrittes der Menschheit. Und in solchem Zusammenklang verschiedener Kulturen, vorab in der glücklichen Vereinigung germanischer und romanischer Elemente, liegt ein Hauptreichtum der schweizergeschichtlichen Vergangenheit und eine feste Grundlage unserer Zukunft.

